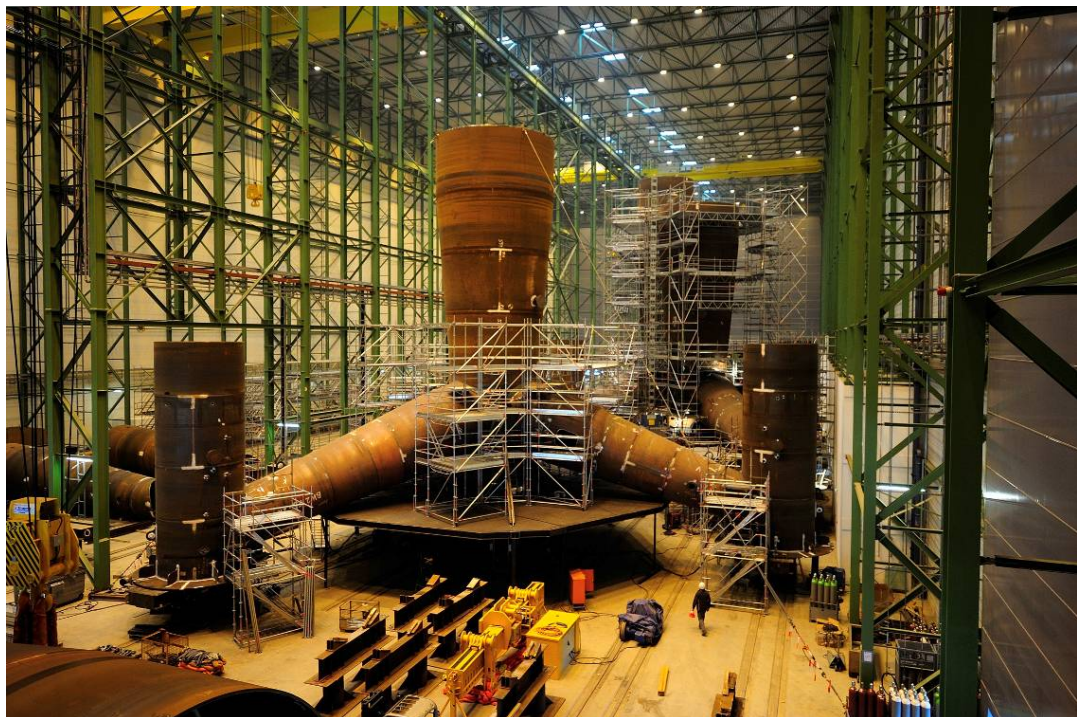


DIE SENATORIN FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT

JAHRESBERICHT 2011

DER GEWERBEAUFSICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit



Freie
Hansestadt
Bremen

JAHRESBERICHT

2011

**der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen**

Herausgegeben von:

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

und

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Foto auf dem Umschlag: Herstellung von Tripods für Offshore Windkraftanlagen
(Copyright Fa. Weserwind, Fotograf Herr Mattias Ibeler)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
Für den eiligen Leser.....	5
1. Allgemeines	7
1.1. Organisation, Personal, EDV	7
Organisation- und Personalentwicklung.....	7
Fortbildung	7
1.2. Projekte der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“	9
1.3. Öffentlichkeitsarbeit.....	10
Gute Betriebe im Netz.....	10
Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen	11
2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	14
2.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – eine erfolgreiche Programmarbeit.....	14
Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Zeitarbeit	15
Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro	16
Sicher fahren und transportieren.....	17
Bau- und Montagearbeiten.....	19
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege	20
2.2. Arbeitsschutzorganisation	21
Systemkontrolle.....	21
2.3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie.....	25
Unfallzahlen, Unfalluntersuchung	25
Pfahlköpfe mit Leinenabweisern nachgerüstet	27
Schwerer Arbeitsunfall bei der Zwischenlagerung von Gefahrstoffen	28
2.4. Arbeitsmittel	30
Gesundheitsbelastungen durch Hand-Arm-Vibrationen beim Arbeiten mit handgehaltenen Arbeitsmaschinen im Metallbereich	30
2.5. Überwachungsbedürftige Anlagen.....	34
Flüssiggasanlagen auf dem Weihnachtsmarkt	34
2.6. Gefahrstoffe	35
Marktüberwachung für Chemikalien.....	35
2.7. Strahlenschutz.....	37
Verwendung von radioaktiven Stoffen	37
3. Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz.....	39
3.1. Geräte- und Produktsicherheit	39
Produktüberprüfung.....	39
Fahrerrückhaltung im Schubmaststapler	41
4. Sozialer Arbeitsschutz.....	44
4.1 Arbeitszeit	44
Projekt Arbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe	44

4.2.	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	47
	Fahrpersonal	47
5.	Immissionsschutz	49
5.1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	49
5.2.	Genehmigung von Windkraftanlagen	50
6.	Arbeitsmedizin	53
6.1.	Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse	53
6.2.	Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	53
	Berufskrankheiten	53
	Einzelfälle	54
7.	Anhang	61
7.1.	Tabellen zum Arbeitsschutz	61
	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	61
	Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich.....	62
	Tabelle 3.1 a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen	64
	Tabelle 3.1 b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen).....	71
	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	72
	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	73
	Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG	74
	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten.....	75
	Tabelle 7: Bearbeitete Anträge gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahr 2011	76
	Tabelle 8: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	76
7.2.	Tabellen zum Immissionsschutz	77
	Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz	77
	Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV	77
	Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz	78
	Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip....	79
	Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2011	79
	Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)	81
	Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen.....	81
7.3.	Verzeichnisse	82
	Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden.....	82
	Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen	84

Für den eiligen Leser

Gute Betriebe im Netz (Seite 10)

Die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation und des Arbeitsschutzes in Betrieben ist eine der wesentlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht. Wirtschaftlicher Erfolg und gesunde Arbeitsbedingungen gehören untrennbar zusammen. "Gute Betriebe" sind Betriebe, die die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und so die Gesundheit ihrer Beschäftigten schützen. Alle Betriebe, bei denen die Gewerbeaufsicht die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes im Rahmen einer Systemkontrolle überprüft, werden - nach Zustimmung der Inhaber - in einer nach Namen sortierten Liste auf der Homepage der Gewerbeaufsicht veröffentlicht. Auf diese Weise entsteht eine größere Transparenz der Arbeitsschutzsituation der Betriebe im Land Bremen sowie der Arbeit der Gewerbeaufsicht. Die Betriebe, die über einen vorbildlichen Arbeitsschutz verfügen, sind gesondert aufgeführt, denn ihr besonderes Engagement soll auch öffentlich sichtbar sein.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (Seite 14)

Während in 2010 der Schwerpunkt der Programmarbeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen der GDA auf den Themenfeldern Haut, Transport, Zeit und Büro lagen, wurden in 2011 die fünf Arbeitsprogramme: Baustellen, Transport, Büro, Zeitarbeit und Pflege vorrangig umgesetzt. Die Überprüfungen ergaben, dass in diesen Bereichen insbesondere Defizite hinsichtlich der Umsetzung von betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen, Organisationsstrukturen und Prozessen bestehen, die auf die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und die Befähigung zu gesundheitsförderlichem Verhalten der Beschäftigten zielen.

Systemkontrolle (Seite 21)

Seit 2003 überprüft die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen anhand eines standardisierten und auf die Betriebsgröße angepassten Verfahrens die Arbeitsschutzorganisation in Bremer Betrieben. Diese Überprüfung wird in ihrer Tiefe je nach Größe und Gefährdungspotential des Betriebes variiert. Ein Schwerpunkt bei der Systemkontrolle ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element des Arbeitsschutzes in allen Ländern der Europäischen Union. Die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation ist ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht. Als Ergebnis der Systemkontrolle stuft die Gewerbeaufsicht den Betrieb im Rahmen eines Bewertungssystems ein.

Marktüberwachung Produktsicherheitsgesetz (Seite 39)

Die Gewerbeaufsicht trägt durch eine unabhängige Marktaufsicht zur Produktsicherheit und Verbraucherschutz bei, indem sie mittels Stichproben die Produkte auf dem Markt überprüft. Von der Überprüfung technischer Arbeitsmittel profitieren außerdem die betriebliche Sicherheit und der Schutz der Beschäftigten.

Die Produktprüfungen erfolgen bei Herstellern, Importeuren, im Handel sowie auf Märkten und Messen und bei Arbeitgebern und direkt bei der Zolleinfuhr. Dabei stellt die Gewerbeaufsicht sicher, dass Produkte, die die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer gefährden können oder die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) nicht erfüllen, vom Markt genommen werden oder ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und effiziente Marktüberwachung der Produkte erfolgen die Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit anderen spezifischen Marktüberwachungsbehörden und Prüflaboren.

Damit steht der in der Gewerbeaufsicht vorhandene technische Sachverstand für diesen Teilaspekt des Verbraucherschutzes zur Verfügung und hilft, Informationen über von Produkten ausgehende Gefahren der Öffentlichkeit und somit den Verbrauchern zugänglich zu machen.

Projekt: Arbeitszeiten in Hotels und Gaststätten (Seite 44)

Das Projekt „Arbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe“ wurde aufgrund von Arbeitnehmerbeschwerden, bei denen erhebliche Arbeitszeitverstöße festgestellt wurden, ins Leben gerufen. Dabei verfolgte die Gewerbeaufsicht das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung der Arbeitgeber für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu stärken, indem einerseits der Aufbau einer geeigneten Organisation und andererseits die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Einhaltung der Arbeitszeit, überprüft wurden.

1. Allgemeines

1.1. Organisation, Personal, EDV

Organisation- und Personalentwicklung

Wie im Vorjahr war auch das Jahr 2011 für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch einen erheblichen Personalumbruch gekennzeichnet. Zahlreiche Beschäftigte haben in den letzten zwei Jahren die Altersgrenze erreicht und sind ausgeschieden. Insgesamt sieben Beschäftigte haben im vergangenen Jahr die Gewerbeaufsicht verlassen. Bis Ende 2015 werden neun weitere Kolleginnen und Kollegen folgen. Für die in den vergangenen Jahren ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen konnte zum großen Teil Ersatz gefunden und neue Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden - unter Abzug der einzusparenden Stellen aufgrund der vom Senat vorgegebenen Einsparquote. Seit dem 01.01.2010 haben vier weibliche und vier männliche Beschäftigte die Ausbildung zum gehobenen Dienst der Gewerbeaufsicht im Land Bremen durchlaufen und Ende 2011 erfolgreich abgeschlossen. Seit dem 01.03.2011 durchlaufen vier weitere angehende Gewerbeaufsichtsbeamte (eine Frau, drei Männer) diesen zweijährigen Ausbildungsweg. Diese Einstellungen werden die seit langem rückläufige Personalentwicklung nicht auffangen. Hatte die Gewerbeaufsicht im Dezember 2001 noch 65,6 Stellen, so waren es Ende 2011 nur noch 54,8. Gesezt den Fall, die Gewerbeaufsicht kann - bei Einhaltung der Sparvorgaben - ausscheidendes Personal ersetzen, hätte die Gewerbeaufsicht Ende 2015 rund 52 Stellen. Bei Nichtwiederbesetzung ausscheidender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden es Ende 2015 nur noch 46 Stellen sein.

Neben dem Rückgang des Personals hatte die Gewerbeaufsicht in den vergangenen Jahren auch eine Vielzahl neuer Aufgaben zu bewältigen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Aufgaben, die gesetzlich verpflichtende Tätigkeiten einschließlich Kontroll- und Überwachungsaufgaben auslösen. Zu nennen sind hier unter anderem das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die EU-Chemikalien-Verordnung REACH, das Produktsicherheitsgesetz und zuletzt die UV-Schutz-Verordnung.

Ansprechpartner: Jörg Henschen;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Fortbildung

Im Jahr 2011 haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Gewerbeaufsicht unter anderem den folgenden Themenschwerpunkten zugewandt, um weiterhin die Anforderungen aus der Beratungs- und Überwachungstätigkeit erfüllen zu können:

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA),
- Durchführung von Systemkontrollen,

- EDV und Office 2003,
- Sozialer Arbeitsschutz,
- Psychische Belastung in Arbeitsstätten,
- Marktüberwachung,
- Energiebetriebene Produkte,
- Anlagensicherheit,
- Störfall- und Anlagenrecht,
- Gefahrstoffe,
- Chemikalienrecht: REACH und CLP,
- Strahlenschutz,
- Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung,
- Umweltrecht,
- Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung,
- Thermische Abfallverwertung.

Tabelle 1 stellt einen Gesamtüberblick über die Fortbildungstage, -veranstaltungen und die Teilnehmeranzahl dar.

	Veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
Interne Fortbildungsveranstaltungen	11	5	115
Externe Fortbildungsveranstaltungen	8	12	132
Fortbildungen des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ)	22	47	61
Gesamt	41	64	308

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2011 bei der Gewerbeaufsicht.

Durchschnittlich haben die 62 Beschäftigten in Bremen und Bremerhaven 4,9 Tage/ Person für ihre Fortbildung aufgewandt. Dieses entspricht bei 220 Arbeitstagen im Jahr rund 2,2 % der Arbeitszeit. Nicht enthalten in der Tabelle sind die internen Veranstaltungen, die im Rahmen der Ausbildung der angehenden Gewerbeaufsichtbeamten stattfinden. Diese Veranstaltungen werden gelegentlich auch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen genutzt, um Kenntnisse aufzufrischen.

Ansprechpartner: Andreas Müller;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

1.2. Projekte der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Wurde der Arbeitsschutz in der Vergangenheit fast ausschließlich unter der Leitfrage „Was macht krank?“ betrieben, kommt im heutigen Verständnis als Leitfrage hinzu: „Was hält ge-



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
 Europäischer Fonds für
 regionale Entwicklung

und“. Der Schlüssel zur Bewältigung dieser Herausforderung liegt in der Entwicklung und Umsetzung eines systematischen längerfristigen Handlungskonzeptes und einer lebensbereichsübergreifenden Prävention. Aber wie kann Prävention systematisch wahrgenommen werden und wie kann der Arbeitsschutz tatsächlich fest in den übergeordneten betrieblichen Entscheidungsprozessen verankert werden? Dieses sind aktuelle Fragen, die Betriebe und Beschäftigte immer wieder an die Gewerbeaufsicht herantragen.

Hier setzen die EU/EFRE geförderten Projekte der ersten Programmphase der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ an, die auf Initiative des Gesundheits- und Arbeitsressort aufgelegt wurde und im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verortet ist. In der 3-jährigen Projektphase (2008 – 2011) wurden im Rahmen der Projekte „BeginnRegio“ und „ProAktiv“ unterschiedliche Teilaspekte untersucht und entsprechende anwendungsorientierte Lösungen erarbeitet.

BeginnRegio

Das Ziel dieses Projektes war die Förderung von Arbeitssicherheit und gesundheitsorientierte Arbeitsgestaltung in kleinen und kleinsten Unternehmen. Gerade hier stellt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit immer wieder fest, dass Nutzen und Regeln von Arbeits- und Gesundheitsschutz vielfach unbekannt sind. Im Rahmen des Projektes hat „BeginnRegio“ mit 26 bremischen Klein- und Kleinstbetrieben praktikable Wege für die Integration von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Prävention entwickelt und erprobt. Im Fokus stand hier die Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen zur Minderung der Belastungen des Muskel-Skelett-Systems sowie von psychischen Fehlbelastungen und Hauterkrankungen. Mit Unterstützung u. a. der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und des Gesundheitsressort konnten kostengünstige und unbürokratische Lösungen in den Betrieben gefunden werden. Der Transfer der Projektergebnisse erfolgte durch Veröffentlichungen und allgemeine Workshops für Betriebe, sowie die Beratung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Einen zentralen Beitrag hierzu leistet das Projekt mit der Entwicklung des „Regionalen Portals Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Klein- und Kleinstbetriebe im Lande Bremen“. Dieses systematisch aufgebaute Informations- und Lernportal ist im Internet aufrufbar unter <http://www.arbeitsschutz-kmu.de>.

ProAktiv

Dieses Projekt wendete sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Führungskräfte in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen. Ziel ist die Umsetzung eines präventiven und beteiligungsorientierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Die qualitativ hochwertige Arbeit wird durch eine enge Kooperation verschiedener Institutionen und Interessensverbänden, die im Arbeits- und Gesundheitsschutz aktiv sind, u. a. auch der Gewerbeaufsicht und dem Landesgewerbearzt sowie schulische und hochschulische Ausbildungseinrichtungen für die Pflege, sicher gestellt.

In diesem Projekt wurden branchenbezogene Lernbausteine, Handlungshilfen und Umsetzungsinstrumente eines prozessintegrierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Pflegebranche entwickelt, die in 11 Pilotbetrieben umgesetzt wurden. Diese Betriebe haben sich einem umfassenden Veränderungsprozess gestellt und eine hohe Motivation entwickelt, um „am Ball“ zu bleiben. Nähere Informationen sind auf der Website <http://www.pflege-projekt.de> zu finden.

Des Weiteren konnten 29 Unternehmen gewonnen werden, die an einem Transfer der Projektergebnisse interessiert sind. Die Bereitstellung von noch so brauchbaren schriftlichen Handreichungen und externe Schulungsangebote reichen hier nicht aus. Hier ist eine Unterstützung durch Qualifizierung und Coaching erforderlich, damit die Projektergebnisse nachhaltig in der Pflegebranche verankert und die Arbeitskultur in der Breite der Pflegeunternehmen der Region grundlegend verändert werden kann. Um die bereits gewonnenen Transferbetriebe zu qualifizieren, wurde das Projekt bis 2014 verlängert.

Im Rahmen der 2. Programmphase der Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz werden für 2012 außerdem zwei neue Projekte in die Förderung genommen, die den Aufbau eines prozessintegrierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes im vorschulischen Erziehungssektor und im KFZ-Gewerbe unterstützen sollen.

Ansprechpartnerin: Gertrud Vogel;

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

1.3. Öffentlichkeitsarbeit**Gute Betriebe im Netz**

Eine der wesentlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Bereich des Arbeitsschutzes ist die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation in Betrieben. Anlässe für solche Überprüfungen sind beispielsweise schwere oder auch häufige Arbeitsunfälle im Betrieb, die Überprüfung ausgewählter Gefährdungen im Rahmen der Bearbeitung von Projekten oder aufgrund bekannter Risiken innerhalb bestimmter Wirtschaftsklassen. Bei einer sol-

chen Überprüfung werden sowohl die Aufbau- und Ablauforganisation als auch die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften berücksichtigt.

Alle Betriebe, in denen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Arbeitsschutzorganisation nach den Vorgaben der Verfahrenweisung „Systemkontrolle“ überprüft hat, werden - nach Zustimmung der Inhaber - in einer nach Namen sortierten Liste aufgeführt. Diese Liste wird auf der Homepage der Gewerbeaufsicht (<http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de>) veröffentlicht. Auf diese Weise entsteht eine größere Transparenz der Arbeitsschutzsituation der Betriebe im Land Bremen sowie der Arbeit der Gewerbeaufsicht. Gleichzeitig können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser über die Arbeit der Gewerbeaufsicht informieren. Und nicht zuletzt wird ein Anreiz für die Unternehmen gesetzt, auf dieser Liste zu erscheinen.

Auf eine Veröffentlichung der internen Bewertung wird verzichtet. Hat ein Betrieb seine gesetzliche Organisationsverpflichtung vollständig erfüllt und praktiziert er darüber hinaus freiwillig vorbildliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wie z. B. Gesundheitsförderung, Managementsysteme usw., wird er der Kategorie I (Ausgezeichnete Betriebe) zugeordnet. Diese Betriebe werden in einer separaten Liste „Ausgezeichnete Betriebe“ aufgelistet.

Betriebe, die nicht mindestens über eine ausreichende Arbeitsschutzorganisation verfügen, werden durch die Gewerbeaufsicht angehalten, eine solche Arbeitsschutzorganisation einzuführen. In dieser Weise werden alle seit 2009 überprüften Betriebe gelistet und halbjährlich aktualisiert.

Ansprechpartner: Jörg Henschen;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

Allgemeines

Der Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz Bremen ist seit diesem Jahr im Internet unter <http://www.lak.bremen.de> erreichbar. Aktuelle Themen, Informationen und Veranstaltungen zum Thema Arbeitsschutz in Bremen werden zeitnah bekanntgegeben und in einem Veranstaltungskalender frühzeitig veröffentlicht.



Veranstaltungen

2011 hat der LAK Bremen zwei Veranstaltungen organisiert. Beide Veranstaltungen waren sehr erfolgreich. Aufgrund der aktuellen Themenschwerpunkte wurden beide von über 100 Akteuren des Arbeitsschutzes (Fachkräfte, Betriebsärzte, Arbeitnehmervertreter, Aufsichtspersonal,...) besucht. Das Veranstaltungsjahr 2011 wurde mit der Informationsveranstaltung zur DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ am 22.02.2011 in

der Bezirksstelle Bremen der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) eröffnet, um rechtzeitig zum Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ über Neuerungen des Regelwerkes zu informieren. Es wurde über folgende Themen referiert:

- die Gründe für die Neuordnung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, den Stand der Umsetzung und die Erwartungen aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Julia Schmidt, Referentin Arbeitsschutzrecht, Arbeitsmedizin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales),
- die Reform der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Vorschrift (Dr. Frank Bell, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung),
- die Neuordnung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung aus der Sicht der Länder (Stefan Pemp, Referatsleiter Arbeitsschutz, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familien, Gesundheit und Integration).

Die abschließenden Ergebnisse aus den Redebeiträgen und aus der sich anschließenden Podiumsdiskussion gaben Anlass für weitere Veranstaltungen im Land Bremen zur Sicherstellung der praktischen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

Im Mittelpunkt der Herbstveranstaltung des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz Bremen stand das Arbeitsschutzthema „Sichere und gesunde Arbeitsplätze – Was bringt die neue Arbeitsstättenverordnung?“. Über folgende Themen wurden referiert:

- die Bedeutung des Regelwerkes der Arbeitsstättenverordnung sowie über den aktuellen Stand der gesetzlichen Neuerungen (Ernst-Friedrich Pernack, Vorsitzender des Ausschusses für Arbeitsstätten),
- „Fluchtwege in Arbeitsstätten“ in der betrieblichen Praxis (Andreas Zapf, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen),
- die Anforderungen an „Raumtemperatur und Lüftung“ in Arbeitsstätten im Zusammenhang zu den geltenden Arbeitsstättenregeln (Dr. Kersten Bux, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin),
- die alltäglichen Aufsichtstätigkeiten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in der Anwendung des Regelwerkes (Kurt Zimmermann, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen) und
- über die Zusammenhänge zwischen psychischen Belastungen und der Arbeitsplatzgestaltung in Theorie und Praxis (Franziska Jungmann, Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung).

Die anschließende Podiumsdiskussion mit Vertretern von Verbänden, Gewerkschaften und Arbeitsschutzexperten über „Gesunde und sichere Arbeitsplätze in Bremen – Was können

wir dazu beitragen?“ führte zu unterschiedlichen Positionen über die Bewertung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz in Arbeitsstätten.

Als Gesamtergebnis der Veranstaltung ist festzuhalten, dass in Bremen alle Beteiligten an einem Strang ziehen, um sichere und gesunde Arbeitsplätze vor dem Hintergrund der modifizierten Arbeitsstättenverordnung und den neuen Regeln für Arbeitsstätten in den Betrieben zum Schutz der Beschäftigten bereitzustellen. Weiterhin wurde deutlich, dass ein Zusammen-



Abb. 1: Herbstveranstaltung in der Handwerkskammer

menhang zwischen psychischen Belastungen und der Gestaltung der Arbeitsstätte besteht, d. h. hier können durch Präventionsmaßnahmen mögliche psychische Belastungen vorgebeugt werden. 2012 wird es eine weitere Veranstaltung mit dem Themenschwerpunkt „psychische Belastungen“ geben.

Ansprechpartner: Reinhard Wegener-Kopp;
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

2. Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – eine erfolgreiche Programm- arbeit

Die Gewerbeaufsicht führte auch 2011 zahlreiche Projekte zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Teilnahme an der gesetzlich verankerten

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die GDA verfolgt das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt so zu stärken, dass zum einen die immer noch vorhandenen „klassischen“ und zum anderen auch die „neuen“ Gesundheitsgefährdungen wirksam bekämpft und die Arbeitsbedingungen menschengerecht gestaltet werden.

Hierzu nahm die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in 2011 an fünf im gesamten Bundesgebiet parallel laufenden sogenannten GDA-Arbeitsprogrammen teil. (Ausführliche Auskünfte zu den GDA-Arbeitsprogrammen finden Sie unter <http://www.gda-portal.de>.) Die landesspezifische Durchführung der GDA-Arbeitsprogramme erfolgte auf der Grundlage der von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) bestätigten Projektpläne. Wie die Abbildung 2 zeigt, machten die GDA-Besichtigungen circa 55 % der aktiven Besichtigungen und circa 31 % der gesamten Besichtigungstätigkeiten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Arbeitsschutz aus.

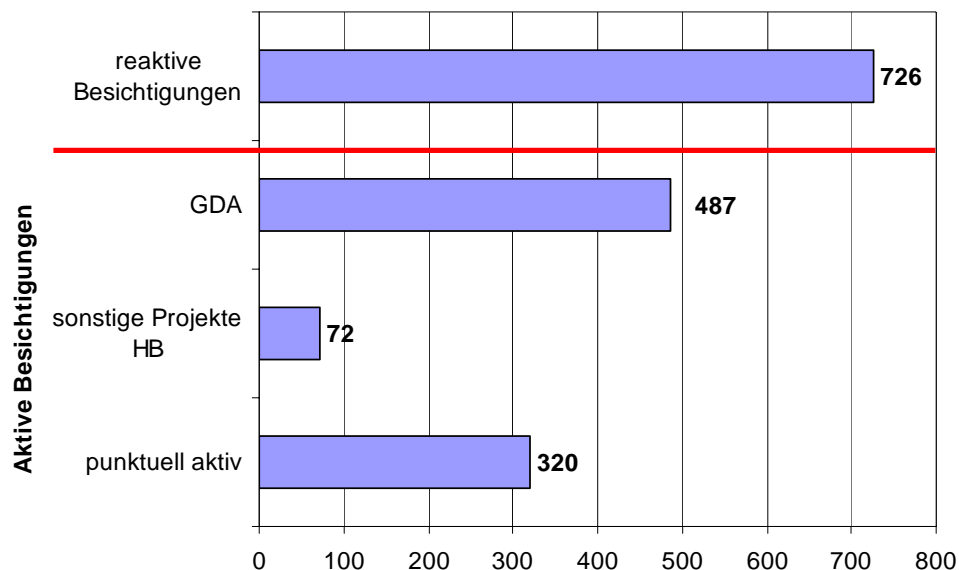


Abb. 2: Anteil der GDA Tätigkeiten im Außendienst

Dabei wurden die GDA-Arbeitsprogramme zumeist an andere Dienstgeschäfte, wie Unfalluntersuchung, Arbeitnehmerbeschwerden, Systemkontrollen oder weiteren Schwerpunktthemen aufgesattelt. Die Überprüfung erfolgte anhand von bundesweit einheitlichen Interview-

leitfäden. Während in 2010 der Schwerpunkt der Programmarbeit auf die Themenfelder Haut, Transport, Zeit und Büro lagen, wurden in 2011 die fünf Arbeitsprogramme: Baustellen, Transport, Büro, Zeitarbeit und Pflege bearbeitet. Die Überprüfungen ergaben, dass in diesen Bereichen insbesondere Defizite hinsichtlich der Umsetzung von betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen, Organisationsstrukturen und Prozessen bestehen, die auf die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und die Befähigung zu gesundheitsförderlichem Verhalten der Beschäftigten zielen.

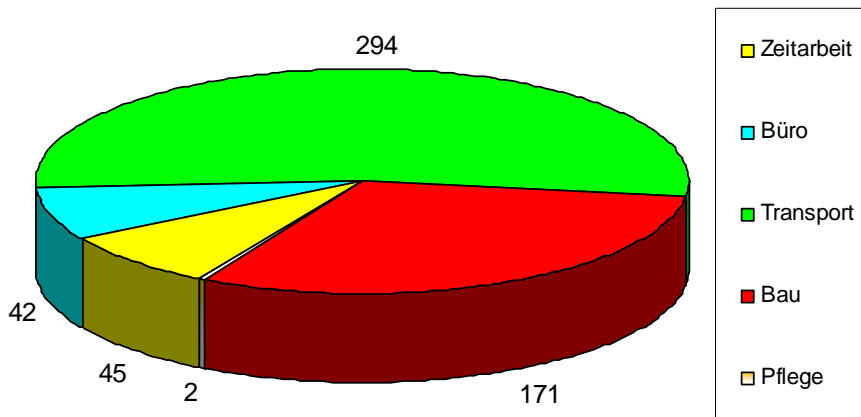


Abb. 3: Anzahl der Überprüfungen im Rahmen der GDA 2011

Die Überprüfung der Betriebe erfolgte mit bewährten Arbeitsmethoden. Die festgestellten Mängel sowie die Möglichkeiten zur Behebung insbesondere im Hinblick auf einen präventiven Arbeitsschutz wurden vor Ort dem Arbeitgeber erläutert. Nachbesichtigungen erfolgten nicht in jedem Betrieb, sondern nur dort wo Interventionen notwendig und sinnvoll waren.

Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Zeitarbeit

Die Zeitarbeitsbranche verzeichnet in den letzten Jahren steigende Unfallzahlen sowie eine Zunahme der Schwere der Unfälle bei oft nur kurzen Einsatzzeiten der Leiharbeitnehmer auf den einzelnen Arbeitsplätzen. Als mögliche Ursache werden Störungen im Kommunikationsfluss zwischen End- und Verleiher, infolge dessen der einzelne Arbeitnehmer über die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichend informiert wird, angenommen. Hinzu kommt, dass sich die Leiharbeitnehmer meist in unsicheren Arbeitsverhältnissen befinden, was ihre psychische Belastung erhöht. Aus all diesen Gründen wurden in den besonders von Leiharbeit betroffenen Branchen, wie im metallverarbeitenden Gewerbe, dem Baunebengewerbe, der Nahrungsmittelindustrie, dem Dienstleistungssektor und in Logistikfirmen, Überprüfungen im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms „Zeitarbeit“ durchgeführt.

Als Ergebnis der Erstbesichtigung wurde festgestellt, dass den betrieblichen Risiken nicht angemessen begegnet wurde. Es wurden z. B. notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ebenso wenig durchgeführt wie angemessene Unterweisungen.

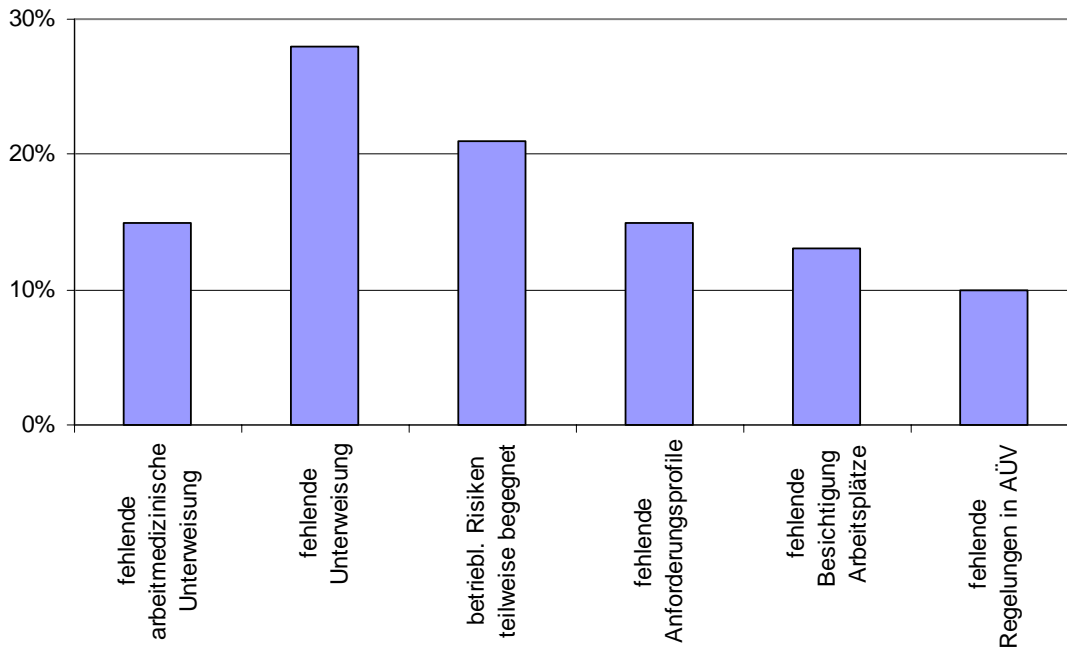


Abb. 4: Festgestellte Mängel im Arbeitsprogramm Zeitarbeit

Ursächlich sind insbesondere, dass die Entleiher den Zeitarbeitsfirmen keine ausreichenden Anforderungsprofile zur Verfügung stellen und die Verleiher die Arbeitsplätze der Zeitarbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme nicht besichtigen. Folglich fehlen auch entsprechende Regelungen in den Arbeitnehmerüberlassungsverträgen. In ausführlichen Beratungsgesprächen wurden den Zeitarbeitsfirmen, aber auch den Entleihfirmen die erforderlichen Maßnahmen und Wege zur verbesserten Prävention aufgezeigt. Im Rahmen der Zweitbesichtigung wurden deutliche Verbesserungen in der Organisation und der Einbindung der Leiharbeitnehmer festgestellt.

Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Nur langsam setzt sich in Berufen mit Bürotätigkeiten ein Bewusstsein für die gesundheitliche Prävention durch. Dabei gehen in diesem Bereich fast ein Viertel aller Krankheitstage auf das Konto von Muskel- und Skeletterkrankungen, die durch diese sitzenden Tätigkeiten begünstigt werden. Daher wurden Bürotätigkeiten von größeren Firmen und Dienstleistern im Rahmen des Projektes überprüft. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und die betrieblichen Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten.



Die Gefährdungsbeurteilung für die Büroarbeitsplätze war im Großteil der Fälle vorhanden und berücksichtigt die Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung. Wie die Abb. 5 zeigt, wurde die psychische Belastungssituation dagegen selten betrachtet. Dieses zeigt sich auch in der geringen Anzahl von Führungskräften, die Schulungsmaßnahmen zur Förderung psychosozialer Kompetenzen wahrgenommen haben. Die Betrachtung der psychischen Belastungsfaktoren durch die Arbeitsbedingungen ist in vielen Fällen noch nicht verwirklicht. Dieses Problemfeld muss in den nächsten Jahren näher betrachtet werden.

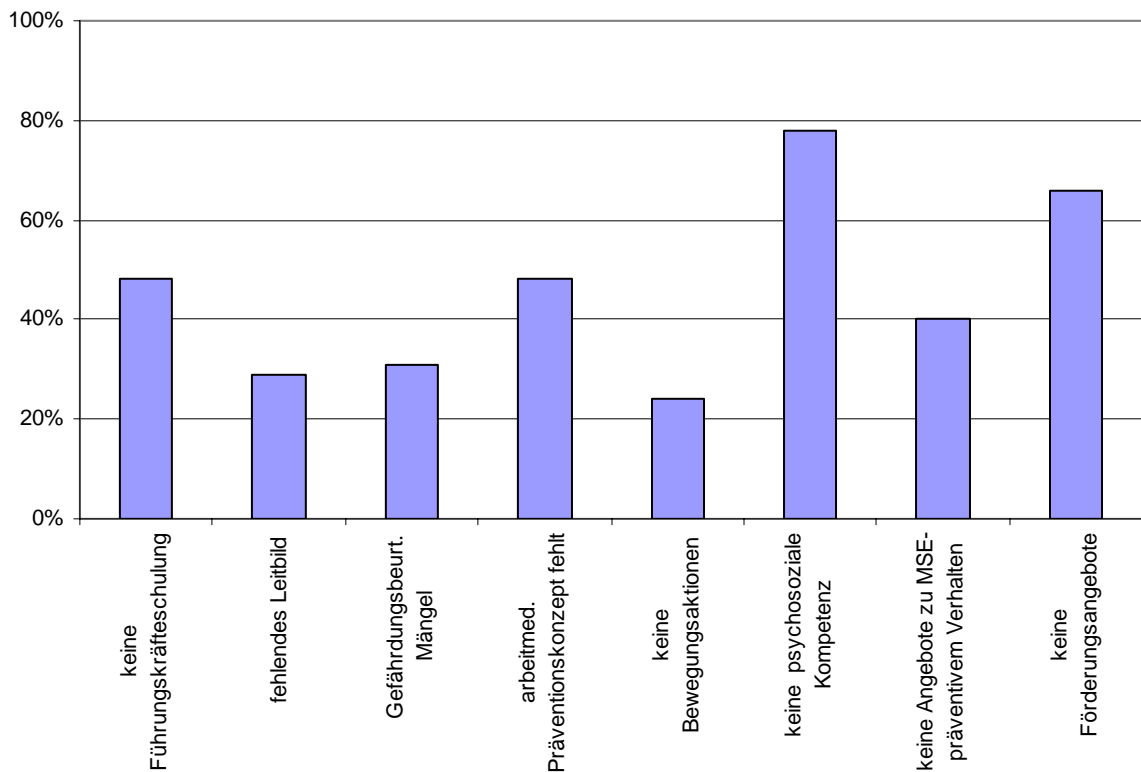


Abb. 5: Festgestellte Mängel im Arbeitsprogramm Büro

Sicher fahren und transportieren

Sicher fahren und transportieren ist auch für den Arbeitsschutz ein bedeutendes Thema, denn etwa 1/3 aller Arbeitsunfälle stehen in Verbindung mit Transportvorgängen. Das Arbeitsprogramm hat das Ziel, die Unfallzahlen zu reduzieren. Es wurde in allen Wirtschaftsbereichen mit Transportvorgängen, insbesondere in den Branchen Speditionen und Lagerhaltung, Abfallsammlung, Chemie, Getränkegroßhandel, Kurier-, Express- und Postdienst, durchgeführt. Mit Hilfe von 13 Gesprächsleitfäden zu Einzelthemen des Programmschwerpunkts wurden im Rahmen von Betriebsbesichtigungen Fragen zum Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz direkt mit den Verantwortlichen erörtert. Die Gesprächsleitfäden sind modular aufgebaut, so dass jeweils für bestimmte Transportaufgaben ein Modul zur Verfügung steht.

Die Überprüfung im Bereich der Flurförderzeuge zeigte, dass in vielen Betrieben organisatorische Defizite gerade im Hinblick auf Qualifikation der Beschäftigten und Benutzung der Flurförderzeuge besteht. Die Benutzung von Flurförderzeugen im öffentlichen Verkehr verlangt besondere Anforderungen, die aber häufig in der Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend betrachtet werden. Themen zur Gesundheitsförderung wie z. B. Pausengestaltung, Müdigkeit und Stressbewältigung werden in 2/3 der überprüften Betriebe nicht behandelt.

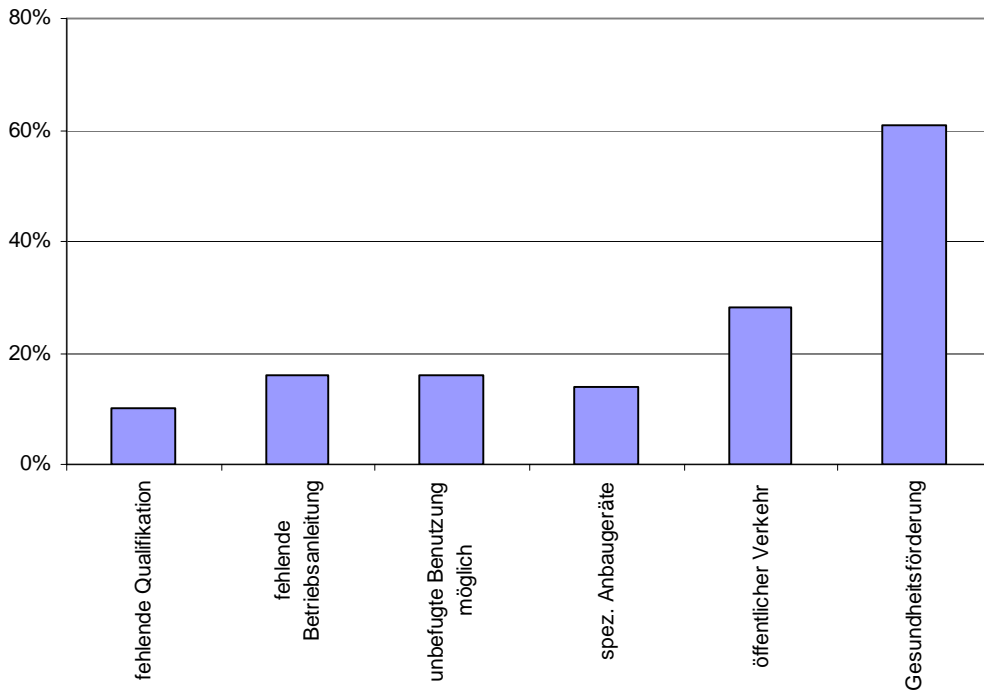


Abb. 6: Überprüfung des Einsatzes von Flurförderzeugen

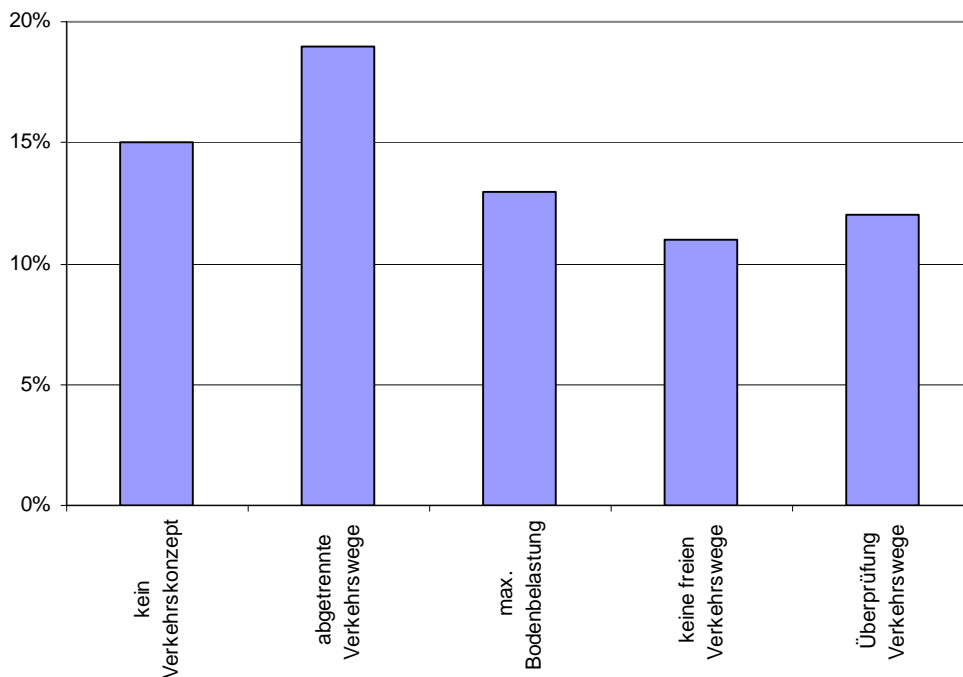


Abb. 7: Überprüfung des innerbetrieblichen Verkehrs

Beim innerbetrieblichen Verkehr waren insbesondere die Verkehrswegesituation nicht ausreichend betrachtet worden.

Es wird als zweckmäßig erachtet, dass die Gesprächsleitfäden von den Arbeitgebern und den Fachkräften für Arbeitssicherheit auch nach Beendigung des GDA-Arbeitsprogramms zur Überprüfung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit genutzt werden und die Sicherheit bei (öffentlichen und innerbetrieblichen) Transportprozessen weiter verbessert werden kann.

Bau- und Montagearbeiten

Die Unfallquote in der Bauwirtschaft ist im Vergleich zur gesamten gewerblichen Wirtschaft mehr als doppelt so hoch. Diese Unfallzahlen zu das Kernziel des reduzieren, ist Arbeitsprogramms „Bau- und Montagearbeiten“. Insbesondere die Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei Bau- und Montagearbeiten im Bereich der Gerüstarbeiten, sowie bei Abbruch- und Rückbauarbeiten soll im Rahmen dieses Arbeitsprogramms erreicht werden. Dazu führte die Gewerbeaufsicht im Rahmen von Baustellenbesichtigungen schwerpunktmäßig Besichtigungen der Gerüste



und der Maßnahmen beim Abbruch durch. Das Ergebnis der Besichtigung ist Grundlage für die Bewertung der Unternehmen und des Bauherrn bzw. Koordinators nach dem „Ampelmodell“. Hierbei wird der vorgefundene Arbeitsschutz auf der Grundlage des Erfahrungspotentials der Gewerbeaufsicht bewertet. In der folgenden Tabelle sind die vorläufigen prozentualen Ergebnisse für die Jahre 2010 und 2011 dargestellt.

Ergebnis Baustellenbesichtigungen	2010	2011	Ø
grün	48%	58%	52%
gelb	35%	28%	32%
rot	17%	14%	16%

Tab. 2: Ergebnis der Baustellenbesichtigungen

Auf den überprüften Baustellen wurden 186 Gerüstnutzer auf 191 Gerüsten überprüft. Weiterhin sind 57 Abbruchfirmen auf Abbruchbaustellen angetroffen worden. Bei einer Einstufung in „gelb“ wurden auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht sofort Maßnahmen zum Abstellen des Mangels auf der Baustelle ergriffen. Bei einer „roten“ Einstufung erfolgten die gleichen Maßnahmen wie bei einer „gelben Ampel“, aber zusätzlich erfolgten noch gezielte Präventionsberatung mit den verursachenden Akteuren auf der Baustelle. Das waren der Bauherr, der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator nach Baustellenverordnung, der

Gerüstersteller, der Gerüstbauer oder der Gerüstnutzer. Der Schwerpunkt dieser Präventionsgespräche lag auf:

- der Umsetzung der Arbeitsschutzorganisation,
- der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung am Beispiel Gerüste und Abbruch,
- der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung,
- den Schulungen befähigter Personen und
- der Umsetzung der Baustellenverordnung.

Insbesondere die Umsetzung der Baustellenverordnung und der Gefährdungsbeurteilung auf kleineren Baustellen oder bei Bautätigkeiten im Bestand (Umbau, Erweiterungen, Bauunterhaltungsmaßnahmen) führte zu zahlreichen roten Ampeln. Hier wurden folgende Mängelschwerpunkte festgestellt:

- kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) in der Planungsphase; bei größeren und mittelständischen Unternehmen lagen sie in der Regel zu Baubeginn bzw. nach der Auftragserteilung vor,
- insbesondere beim Bauen im Bestand lagen häufig nur pauschale SiGe-Pläne vor, die die örtlichen Gegebenheiten gerade im Hinblick auf die Gerüstnutzung nicht ausreichend berücksichtigten,
- unzureichende Abstimmung zwischen den verschiedenen Gewerken; insbesondere bei der Gerüstbenutzung,
- fehlende Prüfungen und Kennzeichnungen der Gerüste und
- keine ausreichende Unterweisung der Beschäftigten.

Das Ergebnis zeigt, dass in Bremen weiterhin ein hoher Handlungsbedarf gerade auf kleinen Baustellen und bei Baustellen im Bestand besteht.

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege

Einen anderen Weg beschreitet das Arbeitsprogramm „Pflege“. Hier steht den Betrieben ein interaktives Online-Selbstbewertungs-Instrument im Internet zur Verfügung (<http://www.gesund-pflegen-online.de>). Damit können die Unternehmen der ambulanten und stationären Pflege ihr aktuelles Arbeitsschutzniveau insbesondere im Hinblick auf Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Belastungen überprüfen sowie Risiken und Mängel identifizieren und abstellen. Bremische Betriebe nutzen diese Möglichkeit bisher nur sehr wenig. Hingegen beteiligen sich eine Vielzahl von Pflegebetrieben an dem im Rahmen der Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz geförderten Projekt „ProAktiv“, das betriebliche Implementierungsprozesse begleitet (siehe dazu den Bericht ProAktiv auf Seite 10). Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beteiligt sich aktiv an Maßnahmen, die zu einer verbesserten Nutzung des Programms beitragen und hat in Beratungsgesprächen mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation erläutert.

Es lässt sich feststellen, dass die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie sich im Jahr 2011 sehr erfolgreich entwickelt hat und zunehmend auch Einfluss auf die Verbesserung des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes nimmt.

Ansprechpartnerinnen: Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Gertrud Vogel;
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

2.2. Arbeitsschutzorganisation

Systemkontrolle

Die Überwachung der Betriebe im Arbeitsschutz gliedert sich in zwei Bereiche. Der eine Bereich besteht aus reaktiven Tätigkeiten, wie z. B. Unfalluntersuchungen, Genehmigungen und Beschwerdebearbeitungen. Der andere besteht aus aktiven Tätigkeiten. Um eine effektive Überwachung mit den vorhandenen Personalressourcen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sicherzustellen, liegt seit mehreren Jahren der Schwerpunkt auf der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Viele Untersuchungen zeigen, dass eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation die Voraussetzung schafft, um alle Akteure für das wichtige Thema Arbeitsschutz zu sensibilisieren. Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern, wird mit einer funktionierenden Arbeitsschutzorganisation fest in den Betrieben verankert. Das Durchsetzen einzelner Maßnahmen tritt in den Hintergrund. So kann ein System zum Leben erweckt werden, das die notwendigen Defizite selbst erkennt und die erforderlichen Maßnahmen eigenständig festlegt und umsetzt.

Die Gewerbeaufsicht hat hierfür die sogenannte Systemkontrolle entwickelt, in der Themenfelder systematisch erfragt und erfasst werden, die für die Organisation des Arbeitsschutzes von zentraler Bedeutung sind. Diese Überprüfung wird in ihrer Tiefe je nach Größe und Gefährdungspotential des Betriebes variiert. Sie gliedert sich zum einen in die Überprüfung der vorhandenen Unterlagen des Betriebes und zum anderen in die Überprüfung vor Ort. Hier werden Theorie und Praxis an Hand einer qualifizierten Stichprobe überprüft. Diese Compliance-Prüfung ist der wichtigste Bestandteil der Systemkontrolle. Nur die tatsächliche Umsetzung im Betrieb zeigt, ob die angestrebte Organisation wirklich umgesetzt ist. Die Vorgehensweise beruht in wesentlichen Teilen auf der LASI-Veröffentlichung LV 54 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle“ und ist in einer Verfahrensanweisung der Gewerbeaufsicht festgelegt (siehe im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de>). Als Ergebnis der Systemkontrolle stuft die Gewerbeaufsicht den Betrieb im Rahmen eines Bewertungssystems ein.

Diese Bewertung erfolgt in fünf Kategorien:

- Kat. I Vorbildliche Arbeitsschutzorganisation
- Kat. II Gute Arbeitsschutzorganisation
- Kat. III Ausreichende Arbeitsschutzorganisation
- Kat. IV Eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisation
- Kat. V Keine Arbeitsschutzorganisation.

In Abbildung 8 ist das Ergebnis der Überprüfungen des Jahres 2011 dargestellt.

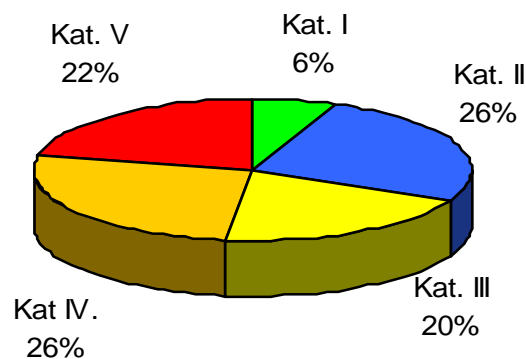


Abb. 8: Ergebnis der Überprüfung von 229 Betrieben

Insgesamt wurden 229 Betriebe überprüft. Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, dass die Betriebe mindestens den Anforderungen der Kategorie III und damit den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Fast 50 % der aufgesuchten Betriebe verfügten über keine oder eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisationen. Diese werden von der Gewerbeaufsicht begleitet und unterstützt, bis sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Bei fehlender Kooperation werden die Anforderungen mit Hilfe von Anordnungen durchgesetzt.

Der Anteil der Betriebe mit vorbildlicher oder guter Arbeitsschutzorganisation liegt bei circa 32 %. Dieses ist eine deutliche Abnahme gegenüber dem Vorjahr. Ursächlich hierfür ist, dass bei der Auswahl der Betriebe ab 2011 ein risikoorientierter Ansatz verfolgt wird. Dieses zeigt sich auch bei den weiteren Ergebnissen. Der Anteil der Betriebe, die über keine ausreichende Arbeitsschutzorganisation verfügen, stieg im Vergleich zum Vorjahr weiter an und beträgt jetzt 22 %. Dabei handelt es sich branchenübergreifend vor allem um kleine und mittlere Betriebe, die bei der Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes immer noch die größten Probleme haben. Gründe hierfür sind zum Beispiel fehlende finanzielle sowie zeitliche Ressourcen der Arbeitgeber. Auf den Arbeitgeber kommen durch vielfältige gesetzliche Vorgaben große Aufgabenfelder zu, die er allein meist nicht erfüllen kann.

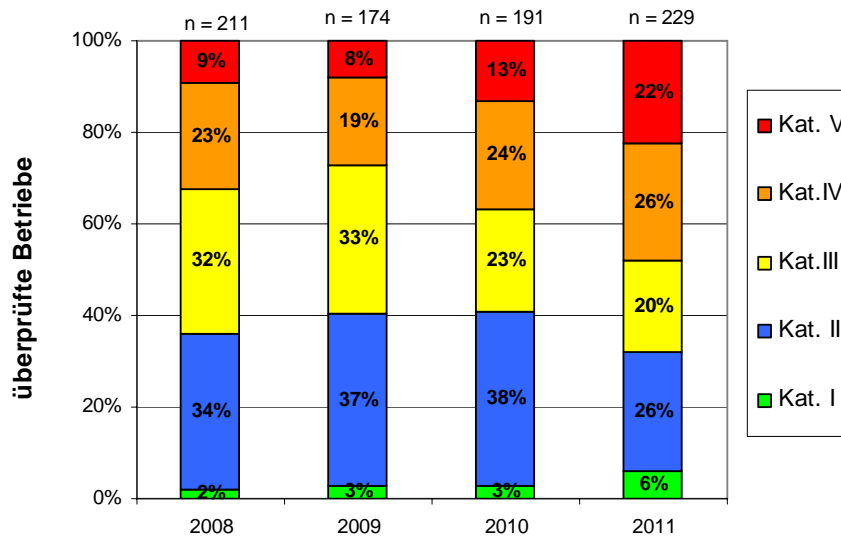


Abb. 9: Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse von 2008 bis 2011

Ein Schwerpunkt bei der Systemkontrolle ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element des Arbeitsschutzes in allen Ländern der Europäischen Union. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist der entscheidende Schritt auch zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes. Zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung verwenden die staatlichen Aufsichtsbehörden der Länder und die Unfallversicherungsträger die GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Diese einheitliche Vorgehensweise dient der gleichmäßigen Umsetzung der Vorgaben und Interpretationen des Gesetzes. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre hängt die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung eng mit der sicherheitstechnischen Betreuung des Betriebes zusammen. In Abbildung 10 ist dieses dargestellt.

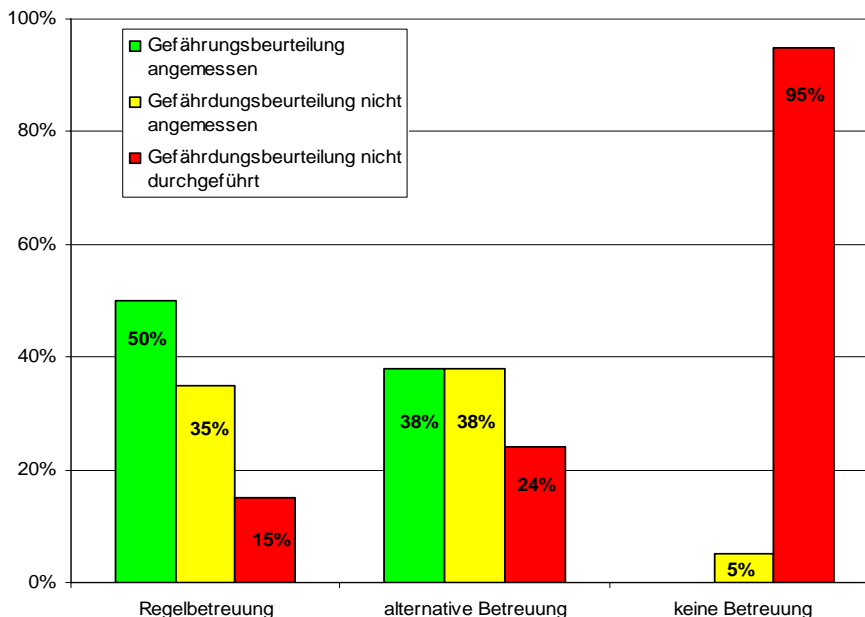


Abb. 10: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung

In Betrieben mit Regelbetreuung lagen zum großen Teil Gefährdungsbeurteilungen vor. Allerdings sind circa 35 % nicht angemessen. Dieses liegt daran, dass bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile, wie z. B. die Wirksamkeitskontrolle, nicht durchgeführt oder nicht dokumentiert werden. Bei kleineren Betrieben ist die Grundeinsatzzeit für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sehr gering, so dass die Begleitung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben nicht zu schaffen ist. Es müssten entsprechend der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Vereinbarungen über einen betriebsspezifischen Teils des Gesamtbetreuungsumfangs geschlossen werden, die häufig unterbleiben. Die alternative Betreuung ist von circa 8 % der untersuchten Betriebe gewählt worden. Überraschend ist hier der hohe Anteil an angemessenen Gefährdungsbeurteilungen. Die Betriebe leisten hier engagierte Arbeit. Verfügt der Betrieb über keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, bedeutet dies zu 95 %, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden war. In diesem Jahr lag der Anteil der Betriebe ohne Betreuung bei circa 20 %. Die kleinen Betriebe sind hier nicht gut aufgestellt. Sie verfügen somit über keine Arbeitsschutzorganisation (Kat. V).

Die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation ist ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht. Diesem trägt auch die nächste Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) Rechnung. Der Fokus einer der nächsten Arbeitsprogramme der GDA in der Zeit von 2013 bis 2015 wird auf die Arbeitsschutzorganisation und die Gefährdungsbeurteilung gelegt. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kann sich hier sehr gut in das Programm einbringen und für eine weitere Verstärkung des Themas sorgen. Es zeigt sich, dass diese Aufsichtsstrategie für die Umsetzung des Zieles des Arbeitsschutzgesetzes, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern, sehr gut geeignet ist.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.3. Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie

Unfallzahlen, Unfalluntersuchung

In Tabelle 3 „Gemeldete Unfälle 2002 – 2011“ ist die Unfallstatistik des Landes Bremen der letzten zehn Jahre dargestellt. Die Aufstellung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle beruht auf Daten der Unfallversicherungsträger, welche im Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (BAuA) veröffentlicht werden. Die in den vorherigen Jahresberichten der Gewerbeaufsicht dargestellte Unfallstatistik des Landes Bremen beruhte auf der Anzahl der bei der Gewerbeaufsicht eingegangenen Kopien der Unfallanzeigen gemäß § 193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) durch den Arbeitgeber. Nur noch knapp 50 % der gesamten Unfälle in Bremen werden durch den Arbeitgeber auch pflichtgemäß der Gewerbeaufsicht gemeldet.

Jahr	insgesamt ¹	Tödliche	Wegeunfälle ¹		Untersuchte Unfälle	
		Unfälle	insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich
2002	12.490	3	2.422	0	67	3
2003	11.858	3	3.176	1	58	3
2004	9.447	4	2.124	0	50	3
2005	8.806	10	1.987	0	50	10
2006	9.028	6	1.876	0	47	6
2007	10.668	3	1.988	0	45	3
2008	11.371	0	2.006	1	48	0
2009	10.628	4	1.964	0	47	4
2010	11.454	8	3.190	1	51	7
2011	-	3	-	1	49	1

Tab. 3: Gemeldete Unfälle 2002 – 2011 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)

In der Abbildung 11 ist der Verlauf der Unfallzahlen der letzten neun Jahre graphisch dargestellt. Bei der Gesetzlichen Unfallversicherung fand 2007 eine Zäsur statt, die auch Auswirkungen auf die Zuordnung der Arbeitsunfälle zu den einzelnen Ländern hatte. Daher ist eine vergleichbare statistische Auswertung erst ab 2008 möglich.

Die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unterliegt immer konjunkturellen Schwankungen, die sich auch in der Tabelle 3 widerspiegeln. Die Daten für 2011 liegen leider noch nicht vor.

¹ SUGA, Auszug aus der Tabelle TL 2 – Länderstatistik für die Jahre (Hochrechnung auf Basis der Unfallanzeigen, aus einer 7%-Stichprobe)

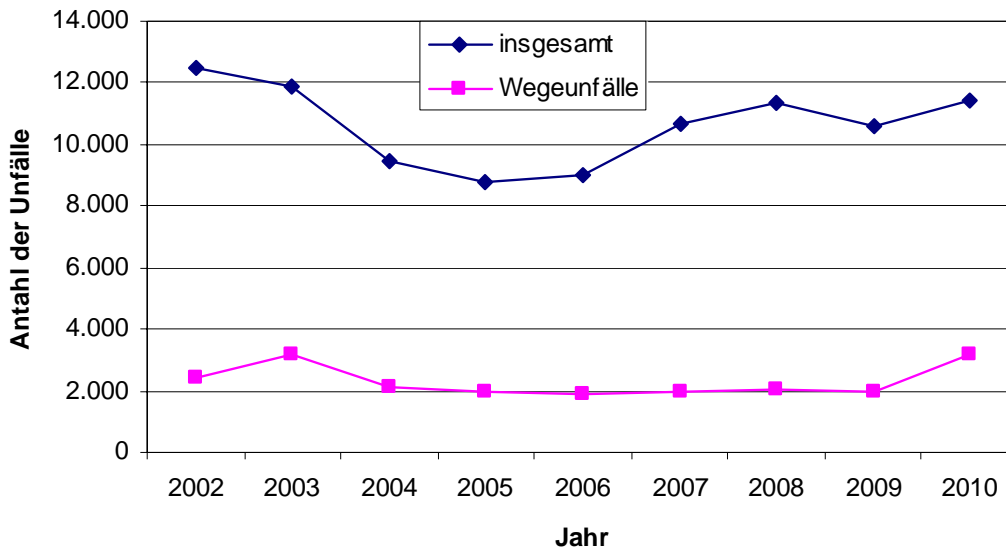


Abb. 11: Verlauf der Unfallzahlen für die Jahre 2002 - 2010

Die Zahl der tödlichen Unfälle ist im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr zuvor gesunken. Sie lag wieder im Mittelwert der letzten fünf Jahre. In Tabelle 4 sind die Branchen und Ursachen aufgeführt.

Datum	Anzahl Tote	Anzahl Verletzte	Zuständiger Dienstort	Branche	Kurzbeschreibung
24.10.2011	1	0	Bremen	Bau	Absturz
12.12.2011	1	0	Bremerhaven	Logistik	Überfahren durch LKW

Tab. 4: Tödliche Arbeitsunfälle

Die beiden tödlichen Unfälle sind in den Branchen Bau und Logistik zu verzeichnen. Hinzu kommen in diesen beiden Branchen schwere Unfälle. In der Bau-Branche sind weiterhin die gefährlichsten Arbeitsplätze. Absturzunfälle sind hier seit Jahren ein Schwerpunkt. Mangelnde Sicherheitsvorkehrungen, sei es aufgrund enger Terminplanungen, fehlender Koordination oder des Verkennens der Gefahr, z. B. bei nicht durchtrittsicheren Lichtbändern, führen zu schweren oder tödlichen Unfällen.

Einer der Arbeitsschwerpunkte im Land Bremen ist die Logistik-Branche, die im Jahr 2011 hohe wirtschaftliche Zuwächse zu verzeichnen hatte. Durch die erhöhten Umschlagstätigkeiten, aber auch aufgrund des zunehmenden Zeitmangels steigen die Gefahren und somit die Unfallzahlen. Der „Faktor Mensch“ ist dabei in unserer hoch technisierten Arbeitswelt zur Hauptunfallursache geworden. Ob es nun das falsche Sicherheitsempfinden, längere Lebensarbeitszeiten, zu große Fülle an Informationen oder die Zunahme psychischer Belas-

tungen aus unterschiedlichsten Gründen ist - hier liegt eine der wichtigen Aufgabe des Arbeitsschutzes in den nächsten Jahren.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Pfahlköpfe mit Leinenabweisern nachgerüstet

Im Rahmen einer Begehung der Stromkaje (Container Terminal Bremerhaven) durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, fiel besonders auf, dass die Beschäftigten der Vertäugesellschaft mit den Schiffsleinen, nach dem Abhaken vom Poller, immer noch einige Meter entlang der Kaje liefen und sich in eine besondere Gefahr begaben. Als Begründung hierfür wurde ausgeführt, dass die Leinen nach dem Loswerfen von den Pollern eigentlich direkt ins Wasser fallen sollten. Auf der Wasserseite der Poller befinden sich Fendertafeln mit Rohrpfählen, an deren Köpfen Halterungen montiert sind. An diesen Pfählen sind die Schwimmfender befestigt und gleiten mit den Gezeiten hoch und runter. Hier ist es schon mehrfach vorgekommen, dass sich die Leinen bei dem Fall ins Wasser mit dem Auge über die Pfahlköpfe gelegt und verhakt haben. Um die Leinen dann wieder von den Pfahlköpfen zu lösen kam es während des Ablegemanövers zu gefährlichen Einsätzen der Schlepperbesatzungen und der Beschäftigten der Vertäugesellschaften.

Bei der Erstellung des letzten Bauabschnittes des Container Terminals Bremerhaven wurde schlichtweg versäumt die Pfahlköpfe mit Leinenabweisern auszurüsten. Der Betreiber der Kajenanlage wurde von der Gewerbeaufsicht aufgefordert im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsbedingungen für diese



Abb. 12: Ungesicherter Pfahlkopf (Draufsicht)

Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Vertäugesellschaft und der Schlepperreederei zu beurteilen und Maßnahmen festzulegen. Resultat dieser Gefährdungsbeurteilung war, dass ein neuer Leinenabweisertyp zur Nachrüstung entwickelt und 48 Fendertafeln mit insgesamt 96 Pfählen nachgerüstet wurden.

Die Änderungen bestanden darin, dass die Halterungen der Pfahlköpfe von oben mit einem kreuzenden Rohrsystem versehen wurden. Diese Konstruktion verhindert, dass die hierauf fallenden Leinen oder deren Augen sich am Pfahlkopf verhaken. Die Leinen werden sicher abgeleitet und fallen ins Wasser. Für die Nachrüstung wurden zunächst



Abb. 13: Gesicherter Pfahlkopf (Draufsicht)

diverse Halterungen aus dem Lagerbestand modifiziert und sukzessive ausgewechselt, so dass die ausgebauten Halterungen ebenfalls modifiziert und wiederverwendet werden konnten.

Eine Nachfrage vor Ort bei den Beschäftigten ergab, Zitat: „Die Leinenabweiser sind wirklich gut, da hat sich jemand was einfallen lassen.“

Ansprechpartner: Norbert Guzek;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

Schwerer Arbeitsunfall bei der Zwischenlagerung von Gefahrstoffen

Im Abfallzwischenlager eines Bremer Entsorgungsbetriebes ereignete sich im September 2011 ein Unfall, bei dem vier Mitarbeiter der Firma verletzt wurden, einer davon schwer. Bei Verpackungsarbeiten kam es zum Bersten eines Fassgebundes, dabei traten gefährlicher Abfall und säurehaltige Dämpfe unkontrolliert aus und verursachten teilweise starke Verätzungen. Die Bremer Feuerwehr wurde alarmiert und rückte mit Verstärkung durch einen Umweltschutzzug, einen Fachberater für gefährliche Stoffe und Güter sowie dem Rettungsdienst aus. Das schadhafte Fass wurde in einem Bergecontainer gesichert, die Verletzten wurden erstversorgt und später in Bremer Krankenhäusern weiterbehandelt.

Bei der Untersuchung dieses Arbeitsunfalls durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde bekannt, dass weitere (mehrere hundert) Gebinde mit dem inzwischen bekannten Inhaltsstoff „Katalysatorschlamm“, der zum besagten Unfall führte, am Standort lagerten. Die Fässer aus Kunststoff und Metall waren aus nicht abschließend geklärter Ursache stark druckbeaufschlagt, deformiert, beschädigt und korrodiert. Vereinzelt konnte bereits Produktaustritt beobachtet werden. Ein schnelles Handeln zur Vermeidung weiterer Unfälle und Umweltgefahren war erforderlich. Dazu mussten zunächst sämtliche Fässer druckentlastet werden, um ein Bersten zu verhindern. Die Bremer Feuerwehr konnte dies unter Vollschutz

und höchsten Sicherheitsmaßnahmen bei einem Teil der Fässer schnell durchführen. Bei den sehr stark beschädigten Fässern wurden Spezialisten einer Werksfeuerwehr aus Leverkusen hinzugezogen. Diese „entschärften“ die Gebinde mit Hilfe eines ferngesteuerten Roboters, eines sogenannten „Manipulators“. Danach konnten die Fässer sicher verpackt und für den Transport zu einer Sondermüllverbrennungsanlage vorbereitet werden. Für diese Tätigkeiten und die anschließenden Reinigungsarbeiten wurde ein Spezialunternehmen aus den Niederlanden hinzugezogen, welches über eine mit der Feuerwehr vergleichbare Ausrüstung verfügte.

Die einzelnen Arbeitsschritte und notwendigen Schutzmaßnahmen wurden vorab mit der Gewerbeaufsicht abgestimmt. Durch das Unternehmen sind Arbeitspläne und Gefährdungsbeurteilungen für die beschriebenen Tätigkeiten erstellt und durch die Gewerbeaufsicht auf Plausibilität überprüft worden. Eine enge Abstimmung mit der Bremer Feuerwehr, die während der gesamten Arbeiten mit einem Umweltschutzzug, einem Fachberater und dem Rettungsdienst vor Ort war, war stets gegeben, um im Havariefall schnell eingreifen zu können. Um eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt auszuschließen, wurden über den gesamten Zeitraum der beschriebenen Arbeiten von der Feuerwehr Messungen in den Lagerhallen, am Kamin und im benachbarten Wohngebiet durchgeführt. Die in Kooperation mit Polizei, Feuerwehr, Gewerbeaufsicht, Gesundheitsamt und Umweltbehörde organisierte „Notfallkette“ stellte dauerhaft sicher, im Havariefall schnell handeln und die Bevölkerung warnen zu können.

Die Unfallursachen können bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, die Ermittlungen dauern weiter an. Derzeit wird auf Veranlassung des Bremer Umweltressorts von der Staatsanwaltschaft ermittelt, ob die Lagerung dieses Abfalls auf dem Betriebsgelände genehmigt war.

Ansprechpartnerin: Sandra Hartig;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.4. Arbeitsmittel

Gesundheitsbelastungen durch Hand-Arm-Vibrationen beim Arbeiten mit handgehaltenen Arbeitsmaschinen im Metallbereich

Die Gesundheitsgefährdungen durch mechanische Schwingungen, die auch als Hand-Arm- oder Ganzkörpervibrationen bezeichnet werden, sind in den metallverarbeitenden Betrieben bisher weitgehend unbeachtet geblieben, während die Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit als Folge von gesundheitsschädigenden, lärmintensiven Arbeiten seit Jahren bekannt ist und berücksichtigt wird.

Bei der Ausführung lärmintensiver Arbeiten, wie z. B. Schleifen, Trennen, Stemmen mit handgeführten Arbeitsmaschinen entstehen neben dem Lärm aber auch die vorgenannten Hand-Arm-Vibrationen, die - je nach Dauer und Intensität - ebenso gesundheitsschädigend wirken.

Die schädigenden Wirkungen dieser Hand-Arm-Vibrationen machen sich u. a. bemerkbar als:

- Taubheitsgefühl, Kribbeln oder Stechen in den Fingern, bleiche Finger,
- Verlust des Temperaturempfindens,
- eingeschränkter Tastsinn,
- nachlassende Greifkraft sowie
- Schmerzen in Hand, Ellenbogen und Schulter.

Das Ziel dieses Projektes ist, den Arbeitgeber zu befähigen, die aktuell vorhandenen Belastungen durch Hand-Arm-Vibrationen bei den Beschäftigten zu erkennen und zu vermindern.

Mit der neuen Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wurden im Jahre 2007 nun auch Grenzwerte für diese mechanischen Schwingungen bzw. Vibrationen gesetzlich festgelegt, die eingehalten werden müssen:

- der Auslösewert über den 8 Stunden Tag beträgt $2,5 \text{ m/s}^2$
- der Expositionsgrenzwert für den 8 Stunden Tag liegt bei 5 m/s^2 .

Bei Überschreitung des Auslösewertes sind organisatorische Maßnahmen, wie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten und ein Vibrationsminderungsprogramm einzuleiten, sowie Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter durchzuführen.

Bei Überschreitung des Expositionsgrenzwertes sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und technische Sofortmaßnahmen zum Vibrationsschutz zwingend notwendig.

Die europäische Maschinenrichtlinie, in Deutschland umgesetzt durch die Maschinenverordnung, verlangt von den Herstellern handgehaltener oder handgeführter Maschinen die Anga-

be der Vibrationsbelastung in der mitzuliefernden Betriebsanleitung. Sie verpflichtet die Hersteller, auch die Vibrationsbelastung konstruktiv so gering wie möglich zu halten.

Mit dieser Herstellerangabe und der Benutzungsdauer können Arbeitgeber und Sicherheitsfachkräfte auf Grundlage der mittlerweile erlassenen „Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung“ (TRLV):

- TRLV-Teil 1 - Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen,
- TRLV-Teil 2 - Messung von Vibrationen (nur wenn keine verlässlichen Vibrationsdaten vorhanden sind erforderlich),
- TRLV-Teil 3 - Vibrationsschutzmaßnahmen

anhand einer Punktetabelle die Stärke der Vibrationsbelastungen auf einfache Weise verlässlich ermitteln und die notwendigen Schutzmaßnahmen daraus ableiten.

In einem Anschreiben wurden Betriebe aus den Bereichen Metallbau, Schiffs- und Maschinenreparatur, Rohrleitungsbau, Korrosionsschutz, sowie zwei Unternehmen der Windkraftbranche informiert und aufgefordert, die Belastungen ihrer Mitarbeiter durch Hand-Arm-Vibrationen durch Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Technische Unterlagen, Hinweise und Internetadressen für

- das europäische Vibrationshandbuch,
<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/c219-arbeitsschutz-vibrationen.html>
- die Vibrationsdatenbank KarLA (Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz), www.las-bb.de/karla
- und den Vibrationsrechner des Institutes für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
<http://www.dguv.de/ifa/de/prs/softwa/kennwertrechner/index.jsp>

wurden den Schreiben beigelegt.

Bei anschließenden Gesprächen vor Ort mit den Arbeitgebern und den Fachkräften für Arbeitssicherheit wurde die Anwendung der Unterlagen erläutert und die Vorgehensweise gemäß den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung abgestimmt. In den Betrieben sind durchweg hochwertige Markenmaschinen im Einsatz, da Billigeräte den Belastungen nur kurzzeitig standhalten würden.

Die Anbieter von hochwertigen handgeführten Arbeitsmaschinen haben bereits Maschinen mit Antivibrationssystemen im Angebot und werben damit.

Teilweise sind auch bereits diese modernen Maschinen mit Anti-Vibrationssystemen im Einsatz, bei deren Benutzung die geringere Vibrationsbelastung für die Arbeitnehmer deutlich spürbar ist. Darüber hinaus führten die am Projekt beteiligten Arbeitgeber aus, dass durch die Verwendung von modernen Maschinen mit Antivibrationssystemen auch die Arbeitser-

gebnisse verbessert wurden. Druckluftangetriebene Geräte verursachen weniger Vibrationen und können daher teilweise während der gesamten täglichen Arbeitsdauer eingesetzt werden. Dort, wo der Vergleich zwischen modernen Maschinen und „Alten Rappelkisten“ bereits möglich ist, erinnern sich die Betroffenen, dass ihnen in der Vergangenheit doch schon mal „die Hände wehtaten“ und „kein Gefühl mehr in den Fingern“ war.

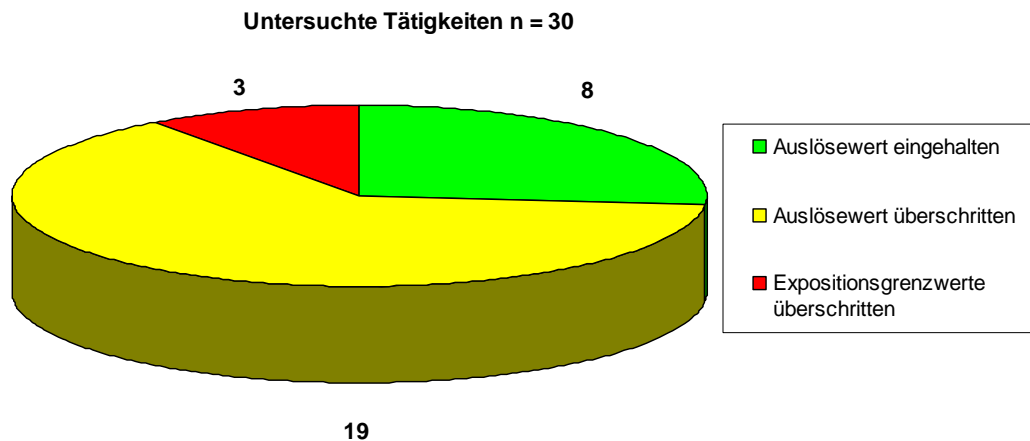


Abb. 14: Untersuchte Tätigkeiten

Eine wesentliche Erkenntnis war, dass in allen besuchten Betrieben die Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung nicht bekannt war. Insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Vibrationen und der Umsetzung von Maßnahmen bestand erheblicher Nachholbedarf.

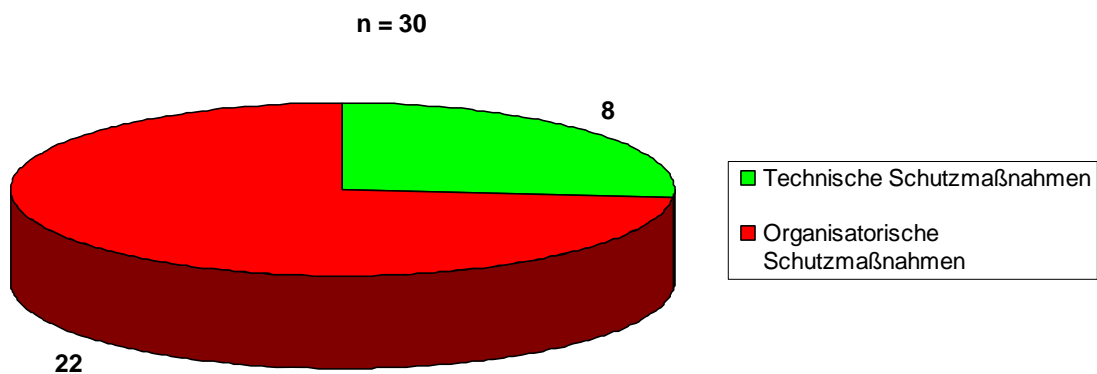


Abb. 15: Untersuchte Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen

Nur wenige Betriebe kannten die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 46 Teil 2 (Vibration) und boten diese Untersuchung an. Die Gewerbeaufsicht hat die Betriebe ausführlich über die Ermittlung der Vibrationsbelastung informiert. Dazu wurden insbesondere die dargestellten Herstellerhinweise und der Umgang mit der Expositionstabelle erläutert.

Expositionspunkte für Hand-Arm-Schwingungen

		z-Richtung									
Auslösewert eingehalten		Punktwert ≤ 100 grün									
Expositionsgrenzwert eingehalten		Punktwert ≤ 400 gelb									
Expositionsgrenzwert überschritten		Punktwert > 400 rot									
a _{hv} in m/s ²	Tägliche Einwirkungsdauer in Minuten										
	30	60	120	180	240	300	360	420	480	600	720
30,0	900	1.800	3.600	5.400	7.200	9.000	10.800	12.600	14.400	18.000	21.600
25,0	625	1.250	2.500	3.750	5.000	6.250	7.500	8.750	10.000	12.500	15.000
20,0	400	800	1.600	2.400	3.200	4.000	4.800	5.600	6.400	8.000	9.600
18,0	324	648	1.296	1.944	2.592	3.240	3.888	4.536	5.184	6.480	7.776
16,0	256	512	1.024	1.536	2.048	2.560	3.072	3.584	4.096	5.120	6.144
15,0	225	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600	4.500	5.400
14,0	196	392	784	1.176	1.568	1.960	2.352	2.744	3.136	3.920	4.704
13,0	169	338	676	1.014	1.352	1.690	2.028	2.366	2.704	3.380	4.056
12,0	144	288	576	864	1.152	1.440	1.728	2.016	2.304	2.880	3.456
11,0	121	242	484	726	968	1.210	1.452	1.694	1.936	2.420	2.904
10,0	100	200	400	600	800	1.000	1.200	1.400	1.600	2.000	2.400
9,5	90	181	361	542	722	903	1.083	1.264	1.444	1.805	2.166
9,0	81	162	324	486	648	810	972	1.134	1.296	1.620	1.944
8,5	72	145	289	434	578	723	867	1.012	1.156	1.445	1.734
8,0	64	128	256	384	512	640	768	896	1.024	1.280	1.536
7,5	56	113	225	338	450	563	675	788	900	1.125	1.350
7,0	49	98	196	294	392	490	588	686	784	980	1.176
6,5	42	85	169	254	338	423	507	592	676	845	1.014
6,0	36	72	144	216	288	360	432	504	576	720	864
5,5	30	61	121	182	242	303	363	424	484	605	726
5,0	25	50	100	150	200	250	300	350	400	500	600

Abb. 16: Tabelle über Expositionspunkte für Hand-Arm-Schwingungen²

Mit den Angaben des Herstellers lässt sich in der vorstehenden Abbildung 16 feststellen, dass der Auslösewert je nach Situation nach 30 bis 60 Minuten überschritten ist. Der Expositionsgrenzwert wird nach 180 bis 300 Minuten erreicht. Des Weiteren wurden Hinweise zur Ableitung von Maßnahmen gegeben, wie zum Beispiel:

- Anschaffung neuer vibrationsarmer Maschinen,
- Auswirkungen regelmäßigen Wartens von Maschinen,
- Notwendigkeit von Unterweisungen,
- Arbeitsmedizinischer Hintergrund oder
- Möglichkeiten die Expositionszeiten zu verringern.

Alle aufgesuchten Betriebe haben zwischenzeitlich die Vibrationsbelastungen ermittelt und Schutzmaßnahmen festgelegt oder bereits durchgeführt. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden um den Punkt „Vibrationsbelastungen“ bei den relevanten Tätigkeiten ergänzt. Die Ergebnisse erforderten für elektrisch angetriebene Maschinen - bis auf einen Betrieb der Mo-

² vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: CD Handbücher Vibration - Handbuch zum Thema Hand-Arm-Vibration, 2007, S. 46, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/inhalt.html>

toreinstandsetzung - durchweg die Festlegung bzw. Begrenzung der Nutzungsdauer, teilweise auch trotz des Einsatzes von Maschinen mit Antivibrationssystemen und Vibrationschutzhandschuhen.

Dieses Projekt hat dazu beigetragen, das Thema Vibrationsgefährdung ins Bewusstsein der Betriebe zu bringen und durch Information und Umsetzung von Schutzmaßnahmen den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern.

Ansprechpartner: Rainer Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

2.5. Überwachungsbedürftige Anlagen

Flüssiggasanlagen auf dem Weihnachtsmarkt

Im Jahresbericht 2010 wurde bereits über die Probleme mit Flüssiggasanlagen auf dem Weihnachtsmarkt berichtet. Auf Grund des damaligen Ergebnisses der Überprüfung, wie auch weiterer Unfälle mit Flüssiggasanlagen auf anderen Märkten, wurde die Schwerpunktaktion auf dem Bremer Weihnachtsmarkt auch 2011 fortgesetzt. Zielgerichtet wurden erneut Stände mit Flüssiggasanlagen überprüft.



Trotz der Aufklärungsarbeit im vergangenen Jahr, gab es noch Standbesitzer, denen es nicht klar war, dass auch die Katalytöfen, Heizstrahler und Infrarotstrahler als Flüssiggasanlage im Sinne der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“ zu sehen sind und somit besonderen Vorschriften, wie z. B. einer regelmäßigen Prüfung durch einen Sachkundigen im Sinne der BGV D34, unterliegen. Die Hauptmängel waren wie im Jahr zuvor:

- Wiederkehrende Prüfungen nicht durchgeführt,
- Keine oder ungültige Prüfbescheinigungen,
- Lecksuchspray fehlt,
- Schutzbereich nicht eingehalten,
- Betriebsanweisung nicht vorhanden,
- Unterweisung fehlt oder nicht dokumentiert und
- Feuerlöscher nicht vorhanden.

Im Vergleich zum vorangegangenen Jahr, wo fünf Anlagen wegen sicherheitstechnischer Mängel nicht weiter betrieben werden durften, musste in diesem Jahr nur ein Heizstrahler

durch die Gewerbeaufsicht außer Betrieb genommen werden. Außerdem wiesen Verkaufsstände, die im letzten Jahr aufgesucht wurden, im Vergleich zu den bislang nicht aufgesuchten Ständen, deutlich weniger Mängel auf. Als Folge der Gespräche der Gewerbeaufsicht mit den Arbeitnehmern in den Verkaufsständen und der Unterweisungen durch den Arbeitgeber, war eine Sensibilisierung für den Umgang mit Flüssiggas festzustellen. Insbesondere beim Flaschenwechsel, der Hauptursache für Unfälle ist, wird jetzt die Dichtigkeit des Anschlusses durch Leckspray überprüft und sich nicht allein auf das „feste Anziehen mit der Hand“ verlassen.

Ansprechpartner: Jens Otten;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

2.6. Gefahrstoffe

Marktüberwachung für Chemikalien

Aufgrund der „Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates“ besteht die Verpflichtung, in angemessenem Umfang Marktüberwachungsmaßnahmen durchzuführen. Während dieses im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bereits seit vielen Jahren umfangreich praktiziert wird, kommt der Marktüberwachung im Bereich des Chemikalienrechts erst seit kurzem eine größere Bedeutung zu.



Während dieses im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bereits seit vielen Jahren umfangreich praktiziert wird, kommt der Marktüberwachung im Bereich des Chemikalienrechts erst seit kurzem eine größere Bedeutung zu.

Im Wesentlichen erfolgt die Marktüberwachung reaktiv, d.h. aufgrund von Mitteilungen Dritter. Bestimmte Aufsichtsbehörden recherchieren zentral für ganz Deutschland im Internet und benachrichtigen die jeweils zuständigen Behörden über unzulässige Angebote. Auf diese Weise wurden private und gewerbliche Anbieter im Land Bremen bekannt, die z. B. Methanol (Kraftstoff für Modellautos) oder Asbest (Dichtung in einem Ofen) entgegen der Bestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung verkaufen wollten. Darüber hinaus gibt es viele weitere Beispiele aus der Arbeit der Marktüberwachung auf diesem Gebiet.

Der Inhaber eines Fotogeschäfts nahm nach Intervention der Gewerbeaufsicht einen Filmkleber sofort aus dem Internetangebot, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass der Kleber einen Stoff enthält, bei dem der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung besteht und somit bestimmte Anforderungen beim Verkauf zu beachten sind.

Der Betreiber einer Apothekenkette mit Online-Shop konnte dagegen erst durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechtskonformem Verhalten bewegt werden.

Aufgrund einer Mitteilung des Umweltbundesamtes, wonach ein Irgarolhaltiges Biozid unzulässigerweise im Kühlwasserkreislauf eines Kraftwerks zum Einsatz kam, wurden sämtliche in Betracht kommenden Anlagen im Land Bremen überprüft. Irgarol ist ein hochwirksamer herbizider Wirkstoff, der jedoch in der Umwelt stark persistent (widerstandsfähig) ist. Irgarolhaltige Biozide dürfen daher nicht zur Algenbekämpfung in Kühlwasserkreisläufen in Verkehr gebracht und verwendet werden. Es wurde jedoch in keinem Fall Irgarol vorgefunden.

Durch Teilnahme an den europaweiten Projekten der EU-Initiative „REACH-en-force“ wurden auch aktive Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Im ersten Teil dieser Aktion wurde in vier Betrieben (Inverkehrbringer) überprüft, ob die Anforderungen gemäß der europäischen REACH-Verordnung an die Vorregistrierung und Registrierung erfüllt wurden. Im zweiten Projektteil wurde ebenfalls in vier Unternehmen (nachgeschaltete Anwender und Händler) die Erfüllung der Informationspflichten in der Lieferkette überprüft. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Qualität der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern sowie der (Gefahren-) Kennzeichnung der Produkte. Bei jedem zweiten der 17 überprüften Gemische wurden Mängel vorgefunden, die nach schriftlicher Aufforderung der Gewerbeaufsicht durch die Inverkehrbringer beseitigt wurden.

Eine weitere aktive stoffliche Marktüberwachung erfolgte mit Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen. Mittels eines mobilen Röntgenfluoreszenzanalysegerätes (RFA) wurde der Gehalt an Schwermetallen in Produkten untersucht. Es wurden 20 Proben auf Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang XVII der Europäischen REACH-Verordnung (z. B. Cadmium in Kunststoff) sowie des Elektroggesetzes (z. B. Blei in Lötstellen) analysiert, wobei in zwei Fällen Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Diese Produkte wurden aus dem Verkauf genommen und das für den Hersteller zuständige Gewerbeaufsichtsamt informiert.

Ansprechpartner: Dr. Boris Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

2.7. Strahlenschutz

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im Jahr 2011 in folgendem Umfang Genehmigungsverfahren oder Änderungen von Genehmigungen durchgeführt:

Genehmigungsverfahren/Änderungen beim Strahlenschutz	Anzahl
Nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV):	27
- Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7)	13
- Zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 15)	4
- Zur Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 16)	
Nach der Röntgenverordnung (RöV):	24
- Zur Genehmigung von Röntgenanlagen (§ 3)	

Tab. 5: Umfang der Genehmigungsverfahren oder Änderungen beim Strahlenschutz

Verwendung von radioaktiven Stoffen

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft u. a. die Einhaltung der Vorschriften im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung.

Der Strahlenschutz dient dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch radioaktive Stoffe, ionisierenden Strahlen oder Röntgenstrahlung. Für Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz radioaktiven Stoffen oder Strahlung ausgesetzt sind, erhöht sich das Risiko von schweren Erkrankungen. Um das Krankheitsrisiko möglichst gering zu halten, unterliegen der Umgang mit bzw. die Beförderung und Lagerung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Erzeugung von Strahlung besonderen Bestimmungen.

Ein Beispiel wie die besonderen Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden, zeigt die Abbildung der sicheren Lagerung eines Kobalt-60 Strahlers in einem Tresor. Der umschlossene Strahler diente der Demonstration und Übung von Feuerwehrmännern im Rahmen der Feuerwehrausbildung und des Katastrophenschutzes.



Abb. 17: Sichere Lagerung eines radioaktiven Strahlers im Tresor

Im 2011 wurde der Strahler von einer Fachfirma übernommen und der Entsorgung zugeführt.

Die wichtigsten Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Kurzform:

- die Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften,
- die Forderungen nach der Fachkunde im Strahlenschutz und die Prüfung der Zuverlässigkeit bei den verantwortlichen Personen,
- die Erteilung von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- die Erteilung von Genehmigungen von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung und Röntgenanlagen,
- die Genehmigung des Einsatzes beruflich strahlenexponierter Personen bei Arbeiten in fremden Anlagen und Betrieben einschließlich der Registrierung von Strahlenpässen,
- die Entgegennahme von Anzeigen bei Verlust, Fund und Unfällen mit radioaktiven Stoffen, die Überprüfung der Einhaltung weiterer Strahlenschutzvorschriften und
- die Beratung zum sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Ansprechpartner: Kurt Engelmann;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven

3. Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz

3.1. Geräte- und Produktsicherheit

Produktüberprüfung

Zum Schutz der privaten Verbraucher vor unsicheren Konsumprodukten und der Arbeitnehmer vor unsicheren Arbeitsgeräten und Maschinen überwacht die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als technische Marktüberwachungsbehörde stichprobenartig das Bereitstellen von Produkten auf dem Markt. Die Produktprüfungen erfolgen bei Herstellern, Importeuren, im Handel sowie auf Märkten und Messen und bei Arbeitgebern und direkt bei der Zolleinfuhr. Dabei prüft die Gewerbeaufsicht die Produkte, die die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer gefährden können oder die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) nicht erfüllen. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und effiziente Marktüberwachung der Produkte erfolgen die Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit anderen spezifischen Marktüberwachungsbehörden und Prüflaboren.

Die Marktüberwachung der Gewerbeaufsicht erfolgt in zwei Bereichen. Zum einen verfolgt sie im Rahmen ihrer reaktiven Tätigkeit grundsätzlich alle Verdachtsäußerungen, wie z. B. Beschwerden oder Mitteilungen anderer Behörden, und führt diese einer Klärung zu. Darüber hinaus prüft sie gezielt bestimmte Produktgruppen im Rahmen ihrer aktiven Marktüberwachung. Durch zielgerichtete Planung kann im Rahmen der Durchführung nicht nur der Aufwand für die einzelne Produktprüfung erheblich reduziert werden, sondern die gewonnenen Erkenntnisse sollen auch eine Betrachtung des Gesamtsystems ermöglichen. Eine optimale Wirksamkeit der bremischen Marktüberwachung unter Berücksichtigung knapper Ressourcen ergibt sich im Wesentlichen aus dem richtigen Mix der vorgenannten Verfahren.

Im Lande Bremen wurden in 2011 insgesamt 165 Produkte geprüft. Dabei lag der Schwerpunkt der Prüfungen auf den Sektoren Spielzeug und elektrische Sicherheit. Bei den sonstigen Produkten handelte es sich um Sportboote, Laserpointer und Haltegriffe.

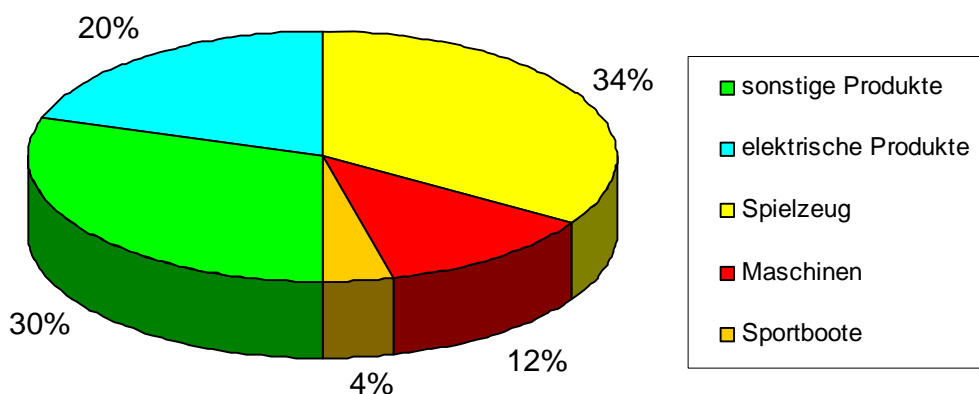


Abb. 18: Schwerpunkte der überprüften Produkte

Das Projekt „Überprüfung der Sicherheit von Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinär-dienst des Landes Bremen (LMTVet). Die gemeinsamen Überprüfungen fanden schwerpunktmäßig bei Importeuren und auf Volksfesten statt. Dabei konzentrierte sich das LMTVet auf die chemischen und die Gewerbeaufsicht auf die mechanischen Fragestellungen.

Rund $\frac{1}{4}$ der untersuchten Spielzeuge wiesen formale Mängel, wie fehlende Kennzeichnung, fehlende Warnhinweise, auf. Bei den chemischen Belastungen handelte es sich insbesondere um Kennzeichnungsmängel. Mechanische Mängel traten insbesondere im Hinblick auf verschluckbare Kleinteile auf, wie das folgende Beispiel zeigt:

Bei einem Bremer Importeur wurde ein Musikplüschtier mit Batterieantrieb vorgefunden, das mit dem Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ gekennzeichnet war. Die hier vorgefundene „Singende Ente“ hatte eine plüschige Oberfläche und eine für Kleinkinder anregende Form. Sie verfügte aber über einen harten und relativ schweren Kern für Batterie und Musikabspielgerät. Aufgrund der Form – ähnlich einer Zeichentrickfigur – und des plüschigen Charakters, das dem natürlichen Kuscheldrang für Kinder unter 3 Jahren entspricht, sah die Gewerbeaufsicht einen hohen Spielwert dieses Spielzeugs für Kinder unter 3 Jahren. Eine Überprüfung des Spielzeuges in einem Labor ergab, dass die Anforderungen für Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren erfüllt werden. Nach dem Entfernen des Warnhinweises steht somit einem weiteren Vertrieb dieses Produktes nichts mehr entgegen.



Abb. 19: Musikspielzeug

Im Bereich der elektrischen Produkte lag der Schwerpunkt auf der elektrischen Sicherheit von Aschesaugern, Haartrocknern, LED-Leuchten und Lichterketten. In der Regel stellten die Importeure und Händler das weitere Inverkehrbringen der beanstandeten Produkte ein. Bei den Überprüfungen der Produkte insgesamt wurden insbesondere formale Mängel, die auf eine Nichtkonformität des Produktes hinweisen, gefunden. Hier ergriffen die betroffenen Wirtschaftsakteure in der Regel freiwillige Maßnahmen, um eine Konformität der Produkte herzustellen.

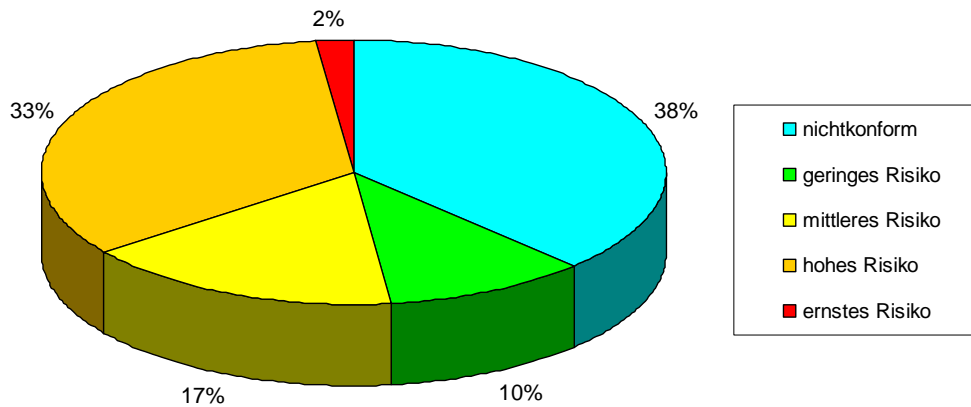


Abb. 20: Verteilung des Risikopotentials der überprüften Produkte

Bei 19 % der Produkte wurden Mängel mit einem hohen oder ernstem Risikopotential für die Verbraucher und Verbraucherinnen vorgefunden. Dabei handelte es sich insbesondere um Amorces (Spielzeugwaffen) und Handkreissägen. Das weitere Inverkehrbringen dieser Produkte wurde in Bremen sofort eingestellt bzw. sie wurden bei der Zolleinfuhr vernichtet. Sofern der Importeur, Hersteller oder Großhändler seinen Firmensitz nicht in Bremen hatte, wurden die jeweiligen örtlichen Behörden informiert, damit zentral deutschlandweit entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Ein wesentlicher Vorteil im Land Bremen ist das breite Aufgabenspektrum der Gewerbeaufsicht vom Immissionsschutz über den Arbeitsschutz hin zum Verbraucherschutz. Daher können die Verbraucherschützer intern die Arbeitsschützer der Gewerbeaufsicht bei der Überprüfung von Maschinen im Betrieb nach Arbeitsunfällen unterstützen. Auch können Anregungen der Arbeitsschützer für die Verbesserung der Normen für neue Maschinen über die Verbraucherschutzschiene weitergegeben werden. Ein Beispiel hierfür ist die Überprüfung eines Unfalles mit einem Schubmaststapler, die im folgenden Artikel beschrieben wird. Diese Vorgehensweise wird in den nächsten Jahren weiter ausgebaut.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

Fahrrückhaltung im Schubmaststapler

Gabelstapler sind im Logistikbereich unverzichtbar. Sie stellen aber wegen ihrer Schnelligkeit und Masse ein gewisses Sicherheitsrisiko dar. Grundsätzlich haben Hersteller Maschinen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung so zu konstruieren und zu bauen, dass bei bestimmungsgemäßer oder vernünftig vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit der Nutzer nicht gefährdet ist. Restrisiken, die trotz konstruktiver Maßnahmen des Herstellers verbleiben, sind u. a. vom Arbeitgeber für die spezielle betriebliche Nutzung in seiner Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

In vielen Betrieben werden verstärkt Schubmaststapler mit Quersitz direkt neben dem offenen Auf- und Abstieg eingesetzt (s. Abbildung 21), wenn der Fahrer aufgrund der betrieblichen Abläufe den Stapler oft verlassen und besteigen muss.

In einem Bremer Logistikunternehmen prallte im Mai 2011 ein solcher Schubmaststapler gegen einen anderen Gabelstapler. Der Fahrer des Schubmaststaplers wurde durch den offenen Auf- und Abstieg des Staplers herausgeschleudert und verletzte sich erheblich. Ein Sicherheitsgurt war nicht vorhanden.



Abb. 21: Schubmaststapler

Nach Anhang I Nr. 3.2.2 der Maschinenrichtlinie „Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)“ müssen „Sitze so konstruiert oder mit einem Rückhaltesystem ausgestattet sein, dass die Person auf ihren Sitz gehalten wird,“ ausgenommen von der Pflicht zum Fahrerrückhaltesystem sind sogenannte kipp sichere Flurförderzeuge, die so konstruiert sind, dass ein Umkippen unwahrscheinlich ist. Dazu zählen nach allgemeiner Auffassung u. a. auch Schubmaststapler. Hinzu kommt, dass der Hersteller des hier besprochenen Schubmaststaplers aufgrund seiner Risikobeurteilung in der Betriebsanleitung den Arbeitsbereich auf glatte, ebene Fahrwege ohne wesentliche Steigungen bis maximal 3 % beschränkt hat; andernfalls wird ein Sicherheitsgurt als Sonderausstattung angeboten.

Der Unfall hat gezeigt, dass im Rahmen der Risikobeurteilung des Herstellers als auch in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers im Prinzip auch die Gefahr einer Kollision zu berücksichtigen ist. Der betreffende Hersteller sieht hier kein Verschulden bzw. die Notwendigkeit einer anderen Risikobeurteilung, da nach seinen Recherchen keine erhöhten Verletztenzahlen bzw. Kippunfälle bekannt sind. Außerdem bezieht er sich auf den Nachsatz der Ziffer 3.2.2 des Anhangs der Maschinenrichtlinie, nach dem auf eine Rückhaltevorrückung zu verzichten ist, wenn sich das Verletzungsrisiko durch den Sicherheitsgurt sogar noch erhöht. Dies sei hier der Fall, weil der zurückgehaltene Körper bei einem Aufprall zur Seite geschleudert würde. Die Beurteilung hat der Hersteller in seiner Betriebsanleitung daher praktisch auf den späteren Betreiber delegiert: Danach ist die Fahrgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten anzupassen bzw. entsprechend der Situation zu reduzieren. Ist dem Fahrer die Sicht versperrt, z. B. durch sperrige Last, ist der Fahrweg durch Warnposten zu sichern. Nach den Erfahrungen der Gewerbeaufsicht ist eine Umsetzung im betrieblichen Alltag

schwierig, insbesondere bei einem regen Staplerverkehr. Es ist damit vorhersehbar, dass der Schubmaststapler ohne die geforderten Maßnahmen der Betriebsanleitung benutzt wird.

Es ist nun strittig, in wie weit der Hersteller nun gegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Produktsicherheitsgesetzes - der Stapler darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Sicherheit und Gesundheit von Personen auch bei vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet ist - verstößt. Der in einem anderen Bundesland ansässige Hersteller und die für ihn dort zuständige Marktüberwachungsbehörde sehen das Problem weiterhin als nicht so gravierend an, um von ihrer bisherigen Linie abzuweichen, und sehen sich durch die europäische Normung und den „Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau“ (VDMA) bestätigt. Insofern wurde eine Klärung auf Bundesebene angeregt. Gleichwohl wurde der Bremer Betreiber dieser Stapler aufgefordert, nach dem Unfall seine Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Mögliche Maßnahmen wären zum einen, die Arbeitnehmer verstärkt über die Gefahren bei Kollisionen zu belehren und ihre Fahrweise durch Vorgesetzte regelmäßig überprüfen zu lassen. Weitergehende Maßnahmen wären, das Einsatzgebiet der Schubmaststapler auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken oder die Stapler mit einem Sitzgurt oder einer anderen Vorrichtung nachzurüsten. Dies bedeutet, dass sich der Arbeitgeber „nur begrenzt“ auf die Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers verlassen kann, da er vor der ersten Inbetriebnahme die Einsatzbedingungen ermitteln und ggf. Nachrüstungen durchführen lassen muss.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

4. Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Arbeitszeit

Projekt Arbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe

Das Projekt „Arbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe“ wurde initiiert, nachdem im Rahmen der Bearbeitung von Arbeitnehmerbeschwerden erhebliche Arbeitszeitverstöße in dieser Branche festgestellt wurden. Dabei verfolgte die Gewerbeaufsicht das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung der Arbeitgeber für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu stärken, indem sie einerseits den Aufbau einer geeigneten Organisation und andererseits die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) einschließlich der Einhaltung der Arbeitszeit überprüfte.

Im Vorfeld wurde in Zusammenarbeit mit der DEHOGA Bremen, der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe und den Kammern Aufklärungskampagnen in Form von Informationsveranstaltungen, Erstellung von Informationsbroschüren, Artikel in Fachzeitschriften durchgeführt. Unter anderem wurde in den Mitteilungsblättern der DEHOGA Bremen „Hotel und Gastronomie“ auf die Einhaltung der Arbeitszeiten, der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie die Umsetzung der Vorschriften zur Arbeitsschutzorganisation hingewiesen, verbunden mit der Ankündigung, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verstärkt Kontrollen durchführen wird. Ebenfalls erfolgte eine Ankündigung im Mitteilungsblatt „report“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe - Nachrichten für Hotels, Gaststätten und Schausteller. Anhand einer Checkliste wurden 27 Hotels und Gaststätten mit insgesamt mehr als 900 Beschäftigten durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft. In 11 Betrieben wurden Arbeitszeitverstöße festgestellt und in 20 Betrieben war die Arbeitsschutzorganisation und/oder Gefährdungsbeurteilung verbesserungsbedürftig.

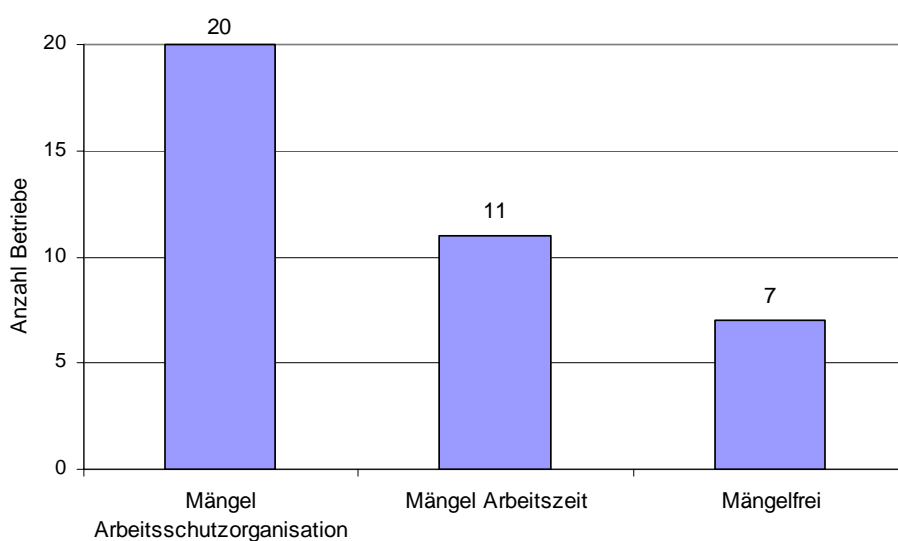


Abb. 22: Festgestellte Mängel

Bei der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation im Rahmen von Systemkontrollen wurde insbesondere festgestellt, dass:

- ein systematischer Arbeits- und Gesundheitsschutz häufig nicht vorhanden war und der Nutzen für die Betriebe und deren Beschäftigten nicht klar war,
- überwiegend waren keine Fachkraft für Arbeitssicherheit und kein Betriebsarzt bestellt,
- Kenntnisse über die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ waren nicht vorhanden und
- fehlende oder unvollständige Gefährdungsbeurteilungen.

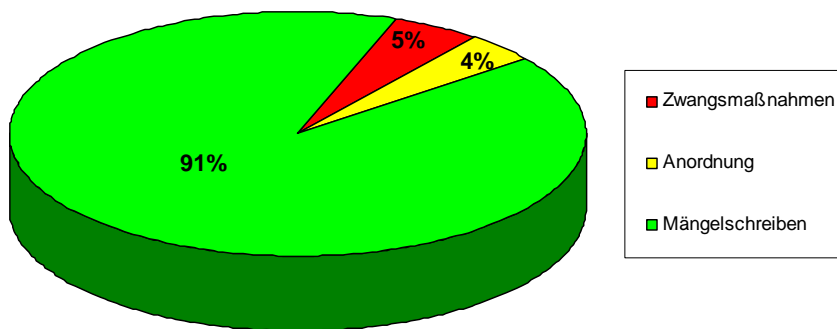


Abb. 23: Maßnahmen nach Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation

Aufgrund der festgestellten Mängel waren 20 Mängelschreiben erforderlich, sowie eine Anordnung zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes.

Die Ergebnisse der Arbeitszeitkontrollen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einsicht der Betriebsleitungen in Sinn und Zweck der Arbeitszeitbestimmungen fehlte häufig. Begrenzungen wurden von manchen als unzulässigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit eingestuft.
- Dienst- und Schichtpläne wurden sehr unbestimmt geführt und die tatsächliche Arbeitszeit nicht dokumentiert.
- Im Voraus feststehende Pausenzeiten waren in den meisten Betrieben nicht angegeben. In der Praxis werden hier in einem sogenannten Zeitfenster die Pausen gewährt.
- In mängelfreien Betrieben wurden die Arbeitszeitbestimmungen weitestgehend eingehalten. Es gab allenfalls geringfügige Beanstandungen, wie beispielsweise mangelnde Kenntnisse über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes bei einzelnen Beschäftigten.
- Keine oder nur unzureichende Kenntnisse über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes betrafen überwiegend den Gaststättenbereich, im Hotelbereich waren Kenntnisse über das Arbeitszeitgesetz und den Tarifvertrag in der Regel vorhanden.

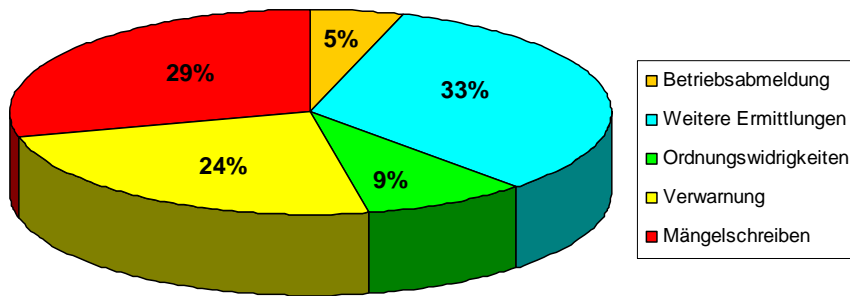


Abb. 24: Maßnahmen gegen Arbeitszeitverstöße

Gegen zwei Betriebe wurden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aufgrund der hohen Anzahl der festgestellten Verstöße eingeleitet werden.

In der Regel reichten aber Mängelschreiben und Verwarnungen aus. In den Nachkontrollen zeigte sich, dass der Einhaltung der Arbeitszeiten nunmehr mehr Beachtung geschenkt wird. In sieben Betrieben sind aufgrund von nicht vorhandenen und/oder nicht nachvollziehbaren und vollständigen „Aufzeichnungen“ weitere Ermittlungen erforderlich. Die Betriebe wurden aufgefordert, die Aufzeichnungen so zu führen, dass ein Nachweis der Arbeitszeit, auch bei geteiltem Dienst, eindeutig ist. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen zeigen, dass auch in Zukunft die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hohe Priorität genießen muss. Um eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Beschäftigte zu erreichen, besteht ein erheblicher Handlungsbedarf für eine konsequente Überwachung der gesetzlichen Vorschriften. Eine flächendeckende Überprüfung lassen allerdings die Personalressourcen der Gewerbeaufsicht derzeit nicht zu.

Ansprechpartner: Harald Ulbricht;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

4.2. Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Fahrpersonal

Zu den vorrangigen Zielen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zählen der Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr sowie die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr. Berufskraftfahrer verbringen, bedingt durch hohen Termindruck, hohes Verkehrsaufkommen und den harten Wettbewerb zu viele Stunden hinter dem Steuer ihres Fahrzeuges mit daraus resultierenden enormen physischen und psychischen Belastungen. Um dem vorzubeugen, regeln die Sozialvorschriften im Straßenverkehr die zulässigen Lenk- und Ruhezeiten im Personen- und Gütertransportgewerbe. Die Belange des Fahrpersonalrechts werden in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen von insgesamt neun Personen bearbeitet, von denen die Hälfte in Teilzeit beschäftigt ist. Ein Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt in der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten bei festgestellten Straßenkontrollen durch die Polizei oder dem Bundesamt für Güterverkehr. 2011 wurden 8.624 Fahrzeuge auf Bremer Straßen kontrolliert. Bei den bundesweiten Straßenkontrollen fielen bremische Fahrzeuge mit über 9.000 Verstößen auf. Die Verfolgung all dieser Verstöße erfolgt im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Gewerbeaufsicht. Zehn Fälle wurden vor Gericht entschieden.

Neben diesen reaktiven Tätigkeiten erfolgen aber auch aktive Überprüfungen der bremischen Betriebe direkt durch die Gewerbeaufsicht. Dabei wurden in 53 Betrieben, bei denen circa 200 Fahrzeuge im Einsatz sind, die Arbeitszeitznachweise von insgesamt 381 Fahrerinnen und Fahrern überprüft. Bei diesen vertiefenden Prüfungen werden Zeiträume von 4-12 Wochen kontrolliert. Insgesamt wurden hierbei 5.349 Verstöße festgestellt. Diese festgestellten Verstöße teilten sich jeweils zu 50 % auf Fahrerinnen/Fahrer und die Unternehmer/Verantwortlichen auf. Die Verstöße werden auf den Fahrer bezogen, so dass manchmal bis zu 30 Verstöße in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zusammengefasst werden mussten. Als Ergebnis wurden 1.100 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 179 Verwarnungen ausgesprochen.

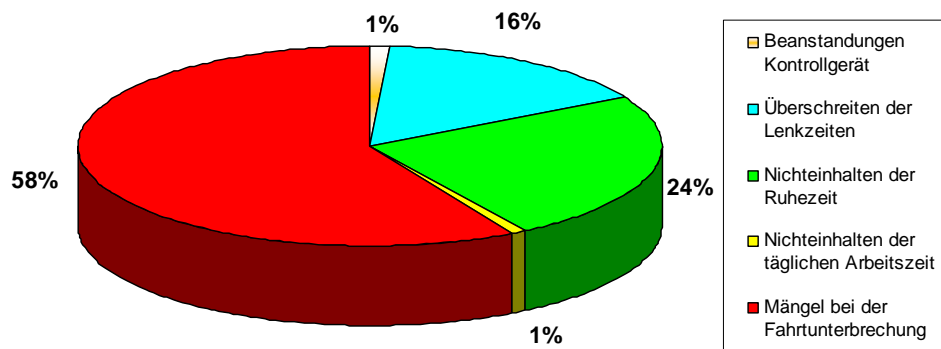


Abb. 25: Festgestellte Verstöße bei Überprüfungen im Betrieb

In 40 Fahrzeugen waren noch analoge Kontrollgeräte eingebaut. Hier gab es in circa 15 Betrieben Anlass zu Beanstandungen. In 20 Fällen erfolgte z. B. keine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schaublätter. In weiteren Fällen wurden Verstöße gegen 50 sonstige Formvorschriften festgestellt. Digitale Kontrollgeräte waren in circa 160 Fahrzeugen eingebaut. Dabei gab es in circa 60 Fällen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes bzw. der Fahrerkarte.

Bei circa 10 Unternehmen wurden die Ausdrucke nicht aufbewahrt und in mindestens einem Betrieb gab es zwei Beanstandungen gegen das ordnungsgemäße Herunterladen und Speichern der Daten aus dem Kontrollgerät (Massenspeicher) bzw. der Fahrerkarte (Chip der Fahrerkarte). Beanstandungen hinsichtlich der regelmäßigen Datensicherung der kopierten Daten wurde zweimal festgestellt.

In circa 50 der überprüften 53 Betrieben waren 825 Beanstandungen hinsichtlich der täglichen Lenkzeiten festzustellen. Bei rund der Hälfte der Betriebe wurden Überschreitungen der höchstzulässigen Tageslenkzeit von mehr als zwei Stunden festgestellt. Bei den Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzen Unterbrechungen) wurden mehr als 3.000 Verstöße festgestellt.

Die Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeiten führte bei circa 50 % der Betriebe in 1.243 Fällen zu Beanstandungen. Die wöchentlichen Ruhezeiten, innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen, wurden in fünf Betrieben insgesamt 15-mal nicht eingehalten.

Aufgrund der Nichteinhaltung der täglichen Arbeitszeit kam es in 19 Unternehmen zu 52 Beanstandungen. In 20 Fällen lag die Überschreitung bei mehr als zwei Stunden.

Das Ergebnis zeigt, dass auch zukünftig die Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der bremischen Gewerbeaufsicht darstellen muss, da es auch für die Zukunft wichtig sein wird, das Fahrpersonal vor gesundheitlichen Schäden zu schützen. Die dadurch ebenfalls erreichte unmittelbare Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit ist dabei ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil für die Allgemeinheit.

Ansprechpartner: Heinz Flömer;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5. Immissionsschutz

5.1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Im Kalenderjahr 2011 wurden in Bremen 25 und in Bremerhaven fünf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt (siehe Tabellen Immissionsschutz Seite 77). Darüber hinaus wurden durch 28 Anzeigen die Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 15 BImSchG legalisiert. Gegenüber nur 14 Genehmigungen des Jahres 2010 spiegelt sich hier die gestiegene Investitionsbereitschaft der Betriebe in der Stadt Bremen wider. In Bremerhaven dagegen beschränkte sich dies im Wesentlichen auf neue Windkraftanlagen.

Schwerpunkte der Neu- und Änderungsgenehmigungen erstreckten sich auf folgende Anlagen:

- Windkraftanlagen,
- Blockheizkraftwerke,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
- sowie verschiedene Änderungen bei Anlagen von Firmen der
 - Fahrzeugherstellung,
 - Eisen- und Stahlerzeugung und
 - Energieerzeugung.

Von den 343 Anlagen im Land Bremen, die eine Genehmigung nach dem BImSchG benötigen, sind 102 Abfallbehandlungsanlagen. Von diesen werden die meisten beim Abfallreferat des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr genehmigt, jedoch von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überwacht. Hier ist die Gewerbeaufsicht ausnahmsweise nicht federführende Genehmigungsbehörde, sondern Fachbehörde für Immissions- und Arbeitsschutz, die im Verfahren beteiligt wird und Genehmigungsaufgaben beisteuert.

In derselben Eigenschaft wird die Gewerbeaufsicht auch angehört bei Planfeststellungen anderer Behörden, z. B. nach Energiewirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz usw.. Bei Änderungen der Industrielandschaft am linken Weserufer, etwa in Lemwerder, Berne oder Nordenham, wird die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ebenso als Fachbehörde durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eingeschaltet. Sogar zur Errichtung eines Kohlekraftwerkes in Eemshaven, Niederlande, wurde die Gewerbeaufsicht um Stellungnahme gebeten.

Als federführende Genehmigungsbehörde für die meisten bremischen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG obliegt der Gewerbeaufsicht das Zusammentragen aller Beiträge der Fachbehörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden. Hier ist die Terminverfolgung ein nicht zu unterschätzendes Problem, denn erstens leiden auch andere Behörden unter Personalmangel und können nicht immer in der gewünschten Frist liefern und zweitens sehen die einzelnen Fachgesetze Bearbeitungsfristen vor, die mit den Forderungen der Gewerbeaufsicht nicht immer in Einklang zu bringen sind. So verlangt das

BlmSchG z. B. eine einfache Änderungsgenehmigung nach spätestens drei Monaten zu erteilen. Die u. U. zu beteiligende Luftverkehrsbehörde arbeitet jedoch nach dem Luftverkehrsgesetz, in dem eine Frist zur Stellungnahme von vier Monaten eingeräumt wird. Hier gilt es, im kollegialen Miteinander Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten akzeptabel sind.

Die Genehmigung soll nicht nur zügig, sondern auch klar und rechtssicher erstellt werden. Dieses fordert nicht nur das BlmSchG, sondern gebietet auch die Gebührenordnung, die hier z. T. hohe Summen festsetzt. Die Gebühren bewegen sich zwar nur im Promillebereich der Errichtungskosten der beantragten Projekte. Sie haben im Jahr 2011 einen Höchststand erreicht.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

5.2. Genehmigung von Windkraftanlagen

Seit einer Gesetzesänderung 2001 sind Windfarmen, seit 2005 auch einzelne Windkraftanlagen (WKA), mit einer Gesamthöhe von über 50 m nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftig. Bei Windfarmen ab drei Anlagen kann zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit förmlichem Genehmigungsverfahren erforderlich werden. Baurechtliche Genehmigungen älterer Anlagen gelten als Genehmigungen nach dem BlmSchG fort.

Die Gewerbeaufsicht als Genehmigungsbehörde hat seitdem 25 Bestandsanlagen in den nach BlmSchG genehmigten Zustand überführt und 48 WKA neu genehmigt, so dass sich heute 73 WKA im Land Bremen drehen, die höher als 50 m sind. Gegenüber sonst üblichen Industrieanlagen waren bei diesen Verfahren oft besondere Umstände zu berücksichtigen:

- besondere Herausforderungen bei der Gründung der bis zu 188 m hohen Anlagen aufgrund lokaler Gegebenheiten,
- Fragen der Störung von Richtfunkstrecken und Radarsystemen des zivilen und militärischen Flugverkehrs,
- Beurteilung der Veränderung des Landschaftsbildes (auch Unterstützung der Beurteilung durch niedersächsische Nachbargemeinden),
- Beurteilung der Störung durch Tag- und Nachtbeleuchtung sowie Lichtreflexionen bis in große Entfernungen,
- Lärmimmissionen und periodischer Schattenwurf und
- Bewertung von Gefahren durch Umfallen, Rotorblattabwurf und Eisabwurf.

Durch diese komplexe Problemlage ist die Gewerbeaufsicht als grundsätzlich federführende Genehmigungsbehörde gefordert, mit zahlreichen anderen Fachbehörden den Austausch zu suchen. Dies ist in der Vergangenheit gut gelungen. Auch eine Genehmigungsbehörde lernt dazu und ist bemüht, neue Erkenntnisse zu gewinnen und erkannte Belästigungen oder Gefahren zu unterbinden und Bescheide klar und nachvollziehbar zu verfassen. Das hat dazu geführt, dass die Genehmigungsbescheide bei jeder neuen Anlage differenzierter ausfielen, denn die Auswirkungen der immer größer werdenden Anlagen mussten erst ermittelt, gesammelt und beurteilt werden. Außerdem entwickelt sich die Technik in diesem Bereich sehr zügig fort.

Häufig bedient sich die Gewerbeaufsicht eines unabhängigen Sachverständigen, denn das benötigte Spezialwissen bei den hier erforderlichen Messungen übersteigt die Möglichkeiten der Behörde.

Aufgrund der Stadtstaatsituation in Bremen stehen die WKA besonders nah am Aufenthaltsort von Menschen. In Bremen gilt keine starre Abstandsregelung. Vielmehr wird im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einerseits, sowie der Antragstellenden andererseits jeder konkrete Fall nach den einschlägigen Regelwerken bewertet.

Damit gerät neben dem Baurecht und dem Immissionsschutz u. a. auch die Gefahrenabwehr in den Fokus der Prüfungen. Im Nahbereich müssen mechanische Schäden an der Anlage und auch der Eisabwurf im Winter berücksichtigt werden. Durch entsprechend detaillierte fachliche Festlegungen der Gewerbeaufsicht und der Baubehörde ist es möglich, WKA in eng bebauten Gewerbegebieten zu genehmigen.

Kaum ein Quartal vergeht, in dem nicht eine Anwohnerin oder ein Anwohner über den Lärm benachbarter WKA klagt. Genannt werden hierbei ein besonderes Geräusch des Flügelrauschens und ein dumpfer Schlag beim Durchgang der Flügel am Turm. Diese Geräusche unterscheiden sich vom sonst üblichen Lärm und werden von einigen Personen als besonders lästig empfunden. Das Geräusch ist eher leicht an- und abschwellend und erfüllt deshalb nicht die Definition schlag- oder impulshaltig. Insofern kann eine solche Wahrnehmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsmethoden nicht besonders berücksichtigt werden. Bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bleibt nur, an die Akzeptanz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu appellieren.



Abb. 26: Standort Windkraftanlage im Umland von Bremen

Die Gewerbeaufsicht ist gemäß dem Minimierungsgrundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und darüber hinaus die sonstigen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Dabei ist eines klar: Die regenerative Energieerzeugung ist nach wie vor die umweltfreundlichste Art der Energiegewinnung.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen

6. Arbeitsmedizin

6.1. Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse

Außendienst

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 4, Position 4 (Arbeitsmedizin) Seite 74 zu ersehen. Vorträge wurden zu den Gesundheitsgefahren durch Asbest und zu der neuen Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ gehalten.

6.2. Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele

Berufskrankheiten

Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten ist auf 8 zurückgegangen. Aus Tabelle 6 „Begutachtete Berufskrankheiten“ (s. Anhang) sind die im Berufskrankheiten-Verfahren erstellten Erstgutachten ersichtlich. Zusätzlich wurden 27 gutachtliche Stellungnahmen nach erneuten Vorlagen durch Unfallversicherungsträger erforderlich.

Die Zahl der als erforderlich angesehenen Gutachten ist nicht identisch mit den neu angezeigten Berufskrankheiten. Die grafische Darstellung in Abbildung 27 zeigt, wie viele Anzeigen pro Jahr beim Landesgewerbearzt eingegangen sind und zum Vergleich, wie viele Anzeigen nach den Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bei den Berufsgenossenschaften vorlagen (Hochrechnungen der Zahlen liegen nur bis 2010 vor).

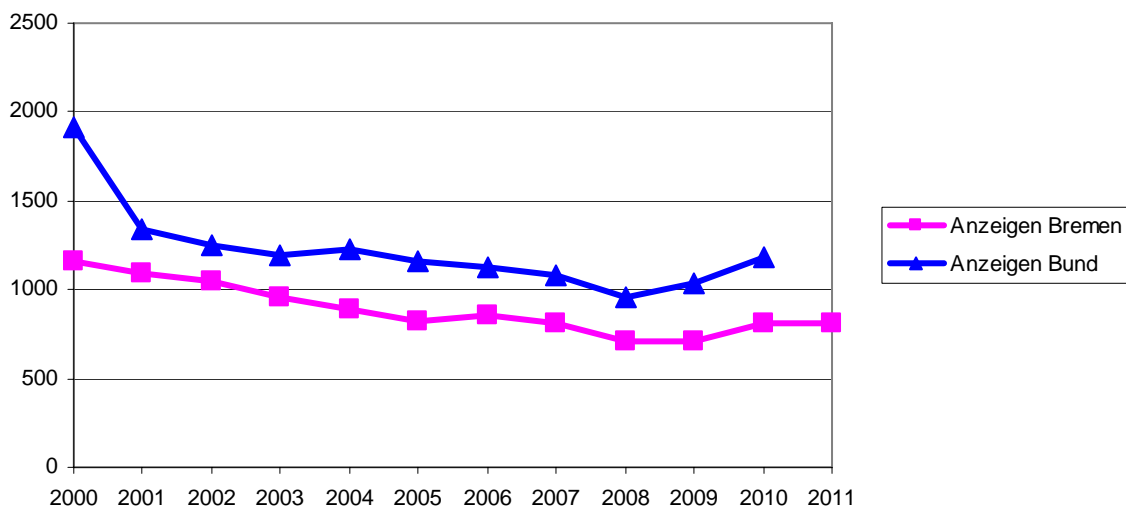


Abb. 27: Erwartete und eingegangene Berufskrankheiten - Anzeigen im Land Bremen
 Vergleich der tatsächlichen beim Landesgewerbearzt eingegangenen Berufskrankheiten - Anzeigen mit den erwarteten Anzeigen aufgrund der bundesweiten Statistik

Von den 806 eingegangenen Berufskrankheiten-Anzeigen betrafen 95 Frauen. Nur bei den Infektionskrankheiten waren die Anzeigen für Frauen mit der Anzahl von 23 häufiger als für Männer. Frauen waren auch stark von Hautkrankheiten betroffen, mit 26 Anzeigen bleibt der Wert jedoch hinter den 31 Anzeigen der Männer zurück. Die hauptsächlich betroffene Wirtschaftsklasse mit insgesamt 6, davon 5 Meldungen für Frauen, war der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Diese Häufung fällt erstmals auf und findet sich in den Vorjahren nicht wieder. Es sind verschiedene Lebensmittel-Märkte betroffen, so dass Anhaltspunkte für ein Risiko in dieser Branche noch nicht abgeleitet werden können.

Von den insgesamt 384 Anzeigen für Erkrankungen durch Asbestfaserstaub waren nur 13 Frauen betroffen, Bei den bösartigen Asbest-Erkrankungen 12 von 189. Eine dieser 12 Frauen hat nur über ihren Ehemann Kontakt zu Asbest gehabt und so wahrscheinlich einen Rippenfellkrebs erworben. Für diese Frauen sieht das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland nach wie vor Entschädigungen nicht vor.

Bei den Asbestmeldungen dominieren fünf Branchen:

Branchen		Anzahl der Anzeigen
1	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	95
2	Bau und Baunebengewerbe	76
3	Lagerhaltung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	43
4	Metallerzeugung und -bearbeitung	26
5	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	24

Tab. 6: Asbestmeldungen und Anzahl der Anzeigen

Dabei verbergen sich in der Gruppe 1 die Schiffbaubetriebe und in der Gruppe 5 die seit über dreieinhalb Jahrzehnten in Bremen nicht mehr aktive Asbestzementproduktion.

Einzelfälle

Qualität der berufsgenossenschaftlichen Ermittlungen zur Einwirkung

Stichproben aus dem Berufskrankheiten-Verfahren „Asbest“

Vier Schicksale mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Beweisführung :

In mehreren Berufskrankheiten-Verfahren ist aufgefallen, dass die Ermittlungen der Berufsgenossenschaften zur Einwirkung unzureichend durchgeführt werden. Wesentliche Fragen zum genauen Umgang mit bestimmten Stoffen, zu den tatsächlichen Arbeitsbedingungen und möglicherweise verwendeten Arbeitsschutzmaßnahmen werden nicht gestellt. Angaben der Beschäftigten zu Arbeitsbedingungen oder zu früheren Arbeitskollegen (Zeugen) werden

nicht beachtet. Häufig wird auch versäumt, die Betroffenen umgehend zu befragen. Insbesondere bei bösartigen Erkrankungen und kurzer Lebenserwartung nach der Diagnosestellung führt dies zu unzulänglicher Expositionsermittlung. Durch den Tod kann dann Beweisnot eintreten. Bei Rückfragen an frühere Arbeitgeber werden vorhandene Erkenntnisse nicht benannt und hinterfragt. Dies soll durch die folgenden Fallbeispiele verdeutlicht werden.

Die Berufsgenossenschaft ist nicht zuständig – was nun?

Bei einem Versicherten wurde sowohl eine Asbestose als auch ein bösartiger Rippenfellkrebs (Pleuramesotheliom) nachgewiesen. Die medizinischen Kriterien für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nummer 4105 der Berufskrankheiten-Verordnung waren gegeben. Zum Zeitpunkt der Vorlage zur Stellungnahme war der Versicherte bereits an seiner schweren Erkrankung, 10 Monate nach ärztlicher Berufskrankheitenmeldung, verstorben.

Der Versicherte war zuletzt als Gartenarbeiter tätig, hier konnte keine Asbestexposition gesichert werden. In der Zeit ab 1951 war er aber u. a. bei einem Asbestzementwerk in Bremen, anschließend bei einer bremischen Silberverarbeitung, bei einem Energieerzeuger und bei einer Brauerei tätig. In der beim Landesgewerbearzt geführten Auswertung der gemeldeten und anerkannten Berufskrankheiten im Land Bremen sind asbestbedingte Lungenerkrankungen bei all diesen Beschäftigungsbetrieben gesichert worden.

Der Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft hatte auf eine Befragung des Versicherten auf Grund des Alters und der Berentung 16 Jahre vor Nachweis der Erkrankung verzichtet. Das Pleuramesotheliom ist eine typische asbestbedingte Erkrankung, die bereits nach kurzem Asbestkontakt auftreten kann und häufig kurze Zeit nach Diagnosestellung zum Tod führt. Auch der Nachweis von typischen durch Asbest verursachten Röntgenveränderungen im Bereich der Pleura belegt eine hohe Asbestbelastung. Insofern hätte die gesamte Berufsvorgeschichte ab 1951 unverzüglich erhoben werden müssen. Stattdessen wurde nach Eingang der Berufskrankheiten-Meldung im Januar 2010 über 1½ Jahre versucht, eine andere zuständige Berufsgenossenschaft zu ermitteln.

Auch ein Schreiben des Landesgewerbearztes vom November 2010 mit dem Hinweis, dass für den asbestverarbeitenden Betrieb die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie in Hamburg zuständig ist, wurde nicht ausreichend beachtet. Die Nachfrage nach der Zuständigkeit wurde mit einem falschen Firmensitz, nämlich in Hamburg, bei der seinerzeit für andere Branchen zuständigen Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft in Hannover-Langenhagen geführt und hat folgerichtig nichts ergeben. Eine erneute Rückfrage beim Landesgewerbearzt Bremen ist dann unterblieben. Stattdessen erfolgte eine Abfrage bei Wikipedia. Dort findet sich folgender Eintrag über die Vorgeschichte des früheren Asbestzementwerkes:

„Torfit ist ein steinartiger Baustoff auf Torfbasis der ehemaligen Torfit- Werke G. A. Haseke & Co in Hemelingen bei Bremen. Seine Besonderheit ist, dass durch seine chemische Zusammensetzung die bakterielle Zersetzung und damit die Entstehung streng riechender

Ammoniakverbindungen des an ihm haftenden Urins weitestgehend unterbleibt. Er wurde deshalb besonders in den 1920er Jahren verwendet und in Platten sowie Formstücken geliefert, die zur Herstellung von Urinalanlagen verwandt wurden.“

Auf Grund dieser Angaben hatte die BG angekündigt, eine BK abzulehnen und die Unterlagen zur abschließenden gewerbeärztlichen Stellungnahme vorgelegt.

Eine Abfrage bei Wikipedia ist keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung, ob eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht. Mit der Weiterentwicklung von Stoffen und Technik hat sich auch die Zusammensetzung der bei der Firma Torfit verarbeiteten Materialien von den 20er bis zu den 60er Jahren geändert. Aufgrund der BK-Unterlagen kann eine Asbestverarbeitung bis 1934 bei diesem Betrieb zurückverfolgt werden, der ein bedeutender Standort der bremischen Asbestzementindustrie war. Nach einem kurzen Telefonat übernahm die Berufsgenossenschaft in Hamburg die Berufskrankheiten-Ermittlungen und hat umgehend eine vorläufige Anerkennung ausgesprochen. Leider hat der Betroffene diese Entscheidung nicht mehr erlebt.

Ermittlungen können sehr aufwendig sein

Bei einem Versicherten war ebenfalls 2006 ein Pleuramesotheliom im Sinne einer Berufskrankheit nach Nummer 4105 der Berufskrankheiten-Verordnung nachgewiesen worden.

Der Versicherte konnte trotz des langen Verlaufs noch vom Landesgewerbearzt Bremen telefonisch befragt werden. Er war als Flugzeugingenieur von 1960 bis 1999 tätig. Hierdurch ist grundsätzlich eine Asbesteinwirkung zu bejahen.

Er berichtete im Sinne einer detailgetreuen Berufsanamnese, dass er 25 Jahre in der Wartung von Flugzeugen, u. a. für die Flugbereitschaft, tätig gewesen sei. Er sei dafür verantwortlich gewesen, die Arbeiten bei den großen Inspektionen (D-Checks) zu überwachen. Die D-Checks der Flugzeuge vom Typ VFW 614 seien regelmäßig alle 4 Jahre durchgeführt worden und er sei als Kontrolleur bei den Ausbauarbeiten in den Flugzeugen, u. a. auch im Rumpf, regelmäßig anwesend gewesen. Hierbei sei alles (Sitze, Inneneinbauten, teilweise auch die Isolierung) ausgebaut worden, teilweise seien auch nur Risse in der dünnen Deckschicht der Isolierungen bei der Demontage aufgetreten. Nach Angaben des Versicherten ist die Isolierung asbesthaltig gewesen.

Nach den Ermittlungen der BG wurde eine Asbestexposition des Versicherten verneint. Es wurde zwar bestätigt, dass an einigen Stellen der Flügelausrüstung asbesthaltige Isolierungen als feste Komponenten ohne Bearbeitung eingebaut worden seien, diese Arbeiten seien von dem Erkrankten nicht durchgeführt worden. Auf den vom Versicherten genannten Flugzeugtyp VFW 614 und dort verwendete asbesthaltige Komponenten ist nicht eingegangen worden, Baupläne dieses Typs sind vom Hersteller nicht angefordert worden. Auch der vom Versicherten genannte Arbeitskollege ist nicht kontaktiert worden.

Dieser Kollege wurde vom Landesgewerbearzt zur Bestätigung der anamnestischen Angaben kontaktiert. Er war als Programmleiter ab 1967 an der Entwicklung dieses Flugzeugtyps

in Bremen maßgeblich beteiligt und kennt sowohl den Arbeitsplatz als auch die Bedingungen unter denen der Versicherte gearbeitet hat. Er hat bestätigt, dass asbesthaltige Isolierungen der Firma „Rex Asbestschaum“ in allen Flugzeugen des Typs VFW 614 eingebaut wurden. Dies sei auch in den Bauunterlagen vermerkt. Es hätten damals keine Kenntnisse vorgelegen, die auf die Gefährdungen von Asbest hingewiesen hätten, so dass auch keine besonderen Schutzmaßnahmen ergriffen worden seien. Die Isolierungen aus Asbestwolle seien zum Ausgleich der erheblichen Temperaturunterschiede außerhalb und innerhalb der Maschine in den Stellen eingebaut worden, an denen wenig Platz vorhanden gewesen sei. Dies betraf die gesamte Länge des Flugzeugrumpfes oberhalb, zwischen und unterhalb der Fenster und den Bereich der Ablagen oberhalb der Sitze (Headtrailer) zwischen Außenhaut und Kabinenwand. Die Asbestwolle sei in großen Paketen, eingeschweißt in dünnen Folien eingebaut worden (in U-Form um die Fenster). In anderen Bereichen, in denen mehr Platz vorhanden war, seien dickere, asbestfreie Isoliermaterialien verwendet worden.

Bei großen Inspektionen, den D-Checks (Dauer ca. 3-4 Wochen pro Flugzeug) sei es erforderlich gewesen, alles auszubauen (u. a. Sitze, Innenverkleidung und Isolierungen) um an die Außenhaut heranzukommen und diese zu kontrollieren und die technische Sicherheit garantieren zu können. Die Bleche der Außenhaut seien nicht mehr genietet worden sondern in einem neuen Verfahren geklebt worden. Zudem sei die Außenhaut korrosionsgefährdet gewesen. Die Folien der Isolierungen seien beim Ausbau zunächst im Flugzeug gestapelt worden und dann in der geschlossenen Flugzeughalle, in der die Arbeiten ausgeführt wurden, gelagert worden. Beim Ausbau seien die Folien häufiger eingerissen und Asbestwolle freigesetzt worden. Nach Abschluss der Kontrollen seien die Isoliermaterialien, Innenverkleidungen und Sitze wieder eingebaut worden. Aufgabe des Versicherten sei die Kontrolle der Außenhaut und die Überwachung aller Arbeiten gewesen.

Zu den weiteren Tätigkeiten hätten auch die Kontrollen der Flugzeuge der Flugbereitschaft des Bundes auf dem Flughafen Köln/Bonn gehört.

Der Betriebsrat hat nach Nennung des Flugzeugtyps ebenfalls die Asbestexposition durch die verwendeten Isoliermaterialien bestätigt. In den 90er Jahren seien Messungen an einem Ausstellungsstück einer VFW 614 durchgeführt und Asbest nachgewiesen worden.

Angesichts dieser eindeutigen und bestätigten Hinweise konnte auf Nachermittlungen verzichtet werden, denn die Erkrankung des Versicherten duldet keinen Aufschub.

Für die unterschiedlichen Asbesterkrankungen sind unterschiedlich hohe Asbestbelastungen auslösend. Für die Anerkennung eines Pleuramesothelioms ist lediglich der Nachweis einer Asbestexposition erforderlich, die Verdoppelungsdosis liegt bei 0,1 Faserjahren kumulativer Asbestfeinstaub-Dosis. Es ist nachgewiesen, dass Pleuramesotheliome auffallend häufig bei Personen auftreten, die nur sporadisch einer Asbestexposition ausgesetzt waren.

Nach den vom Landesgewerbearzt zusammengetragenen Beweisen sind sowohl die Einwirkung als auch die Erkrankung ohne begründete Zweifel gegeben. Eine Berufskrankheit nach Nummer 4105 der Berufskrankheiten-Verordnung war ausreichend sicher.

Eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem benannten Kollegen des Versicherten seitens der Berufsgenossenschaft ist nicht erfolgt. Ebenso ist dem Schriftverkehr nicht zu entnehmen, ob der Flugzeugtyp benannt wurde. Beides hätte das Verfahren deutlich beschleunigt und hätte dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 Abs. 2 „Zehntes Buch Sozialgesetzbuch“ (SGB X) eher genügt.

Selbst aufgestellte Regeln beachten

Ein ehemaliger Asbestsanierer hat die Kopie eines Ermittlungsvorganges der Berufsgenossenschaft übersandt, nachdem diese seine Bitte um direkte Vorlage beim Landesgewerbearzt in Bremen abgelehnt, ihm aber das Weitere freigestellt hatte. Die Berufsgenossenschaft hatte die medizinischen Voraussetzungen abgelehnt, weil im Röntgen asbestbedingte Veränderungen nicht nachgewiesen waren, die Einwirkung wurde als nicht ausreichend bewertet; weil der Versicherte eine Atemschutzmaske getragen habe, sei die Faserkonzentration in der Atemluft um den Faktor 400 zu reduzieren, es ergäben sich 4,5 Asbestfaserjahre, weit weniger als die geforderten 25. Der Vorgang wurde ausgewertet und zeigte drei Mängel:

1. Fehlerquellen bei der Ermittlung der Einwirkung durch Asbestfaserstaub:

Die Berufsgenossenschaften haben sich selbst Regeln gegeben, wie Ermittlungen zur Asbesteinwirkung zu führen sind. Diese Regeln finden sich im BK Report „Faserjahre“ aktuell in der Fassung 1/2007, „4.6 Arbeiten mit Schutzmaßnahmen“: „wurden bei Tätigkeiten mit Asbestexposition Schutzmaßnahmen getroffen, führte dies zu einer Reduktion der Asbestexposition. Beim Tragen von geeignetem Atemschutz sowie bei durchgehender Feuchtverarbeitung ist von maximal 10 % der in den Tabellen in Abschnitt 7.2 angegebenen Konzentrationswerte auszugehen. Die Schutzmaßnahmen dürfen nicht unterstellt werden und sind zu belegen.“

Die TAD-Stellungnahme belegt das Tragen von Atemschutz nicht, denn sie geht lediglich von Schutzmaßnahmen aus, weil die Firma „ein renommiertes Entsorgungsunternehmen“ sei. Bei enger Auslegung des BK-Reportes wäre damit der Wert am Arbeitsplatz unverändert für die Faserjahrberechnung einzusetzen.

Die Annahme des theoretisch möglichen Reduktionsfaktors von 400 ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn Schutzmaßnahmen als gesichert angenommen werden. Einerseits sind die Schutzausrüstungen nicht lückenlos getragen worden, andererseits wurde kein Vollschutzanzug getragen sondern eine Kombination aus Atemschutz, Einweganzug, Lederhandschuhen und Gummistiefeln. Es fehlen ferner die Angaben zur regelmäßigen Prüfung und Wartung der Atemschutzgeräte sowie Angaben zum sachgerechten Gebrauch, so dass Zweifel an der optimalen Wirkung gerechtfertigt sind.

Unter diesen Umständen würde eine Bewertung nicht begründen können, warum von der in dem BK-Report vorgesehenen Reduktion auf maximal 10 % nach unten abgewichen werden sollte. Selbst dies würde allerdings schon hinter den Forderungen des BK-Reportes zurückbleiben, denn es kann streng genommen nicht mehr beurteilt werden, ob

der Atemschutz geeignet war, wenn Name des Herstellers und Typ nicht bekannt, Wartung und regelmäßige Prüfung nicht belegt sind. Aktuell wäre für die ausgeübten Tätigkeiten ein Isoliergerät vorgeschrieben (s. TRGS 519, Technische Regel für Gefahrstoffe: „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“). Die Regel enthält auch weitere Vorschriften zum sicherheitsgerechten Verhalten sowie zum Ein- und Ausschleusen.

Beide am BK-Report 1/2007 ausgerichteten Beurteilungsmöglichkeiten würden mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Wert von mehr als 25 Faserjahren ergeben und eine Anerkennung als Berufskrankheit rechtfertigen.

2. Nicht regelgerechte Ermittlungen zu asbestbedingten Veränderungen der Lunge und/oder der Pleura.

Die Berufsgenossenschaften haben Regeln erarbeitet, wie asbestbedingte Veränderungen der Lunge und/oder Pleura festgestellt werden können und diese Regeln als „Falkensteiner Empfehlung“ veröffentlicht. Ermittlungen, ob asbestbedingte Veränderungen an der Lunge nachweisbar sind, wurden geführt, weil die Berufsgenossenschaft glaubte, der Wert von 25 Faserjahren sei nicht erreicht. In der Akte liegt ein Gutachten vor, das sich nicht an die Falkensteiner Empfehlung hält, diese fordert: „Im Rahmen der Erstbegutachtung wird deshalb anschließend ein qualifiziertes Low-Dose-Mehrzeilen-Volumen-CT mit HRCT (hochauflösende Niedrigdosis-Computertomographie mit 1 mm Schichtdicke ohne Kontrastmittelgabe, im Folgenden: HRCT) empfohlen.“ Eine solche Untersuchung wurde bei dem Erkrankten aber offensichtlich nicht durchgeführt.

3. Fehler bei den durch den eigenen Gutachter vorgeschlagenen Ermittlungen:

In einem Gutachten vom 08.08.2011 wird vorgeschlagen: „Somit wäre die Frage an den Pathologen heranzutragen, inwieweit nach Durchsicht der entnommenen Gewebsabschnitte die Veränderungen eindeutig im Zusammenhang mit der Pleurakarzinose zu sehen sind oder aber im Sinne von einer asbestassoziierten Reaktion im Bereich der Pleura (Pleuraasbestose) zu bewerten wären.“ Aus der Akte geht nicht hervor, dass diese wichtige Nachfrage gehalten wurde, vielmehr trägt das Gutachten den Eingangsstempel vom 09.08.2011, ein Telefonat mit dem pathologischen Institut am 12.08.2011 hatte lediglich die Frage nach Material für eine Lungenveraschung zum Inhalt, bereits am 26.08.2011 ergeht ein Bescheid.

Eine Lungenveraschung würde allerdings die vom Gutachter aufgeworfene Frage nicht beantworten, da es ja um Veränderungen der Pleura geht, nach diesen Veränderungen wurde der Pathologe nicht erneut befragt.

Und es hätten noch zusätzliche Ermittlungen geführt werden müssen.

Weitere Hinweise hätten gewonnen werden können, wenn die Ergebnisse der verbindlich vorgeschriebenen nachgehenden Untersuchung wegen der Asbesteinwirkung eingeholt worden wären. Diese Untersuchungen sind durch den Arbeitgeber verbindlich vor, wäh-

rend und nach einer Asbeststaubbelastung zu veranlassen. (Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 hat die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in diesem Punkt abgelöst) Es wäre ein schwerer Verstoß gegen die Arbeitsschutzvorschriften, wenn der Arbeitgeber weder eine Meldung bei seiner Berufsgenossenschaft noch die Untersuchungen selbst veranlasst hat. Wird man einen solchen Arbeitgeber noch als „ausreichend“ im Hinblick auf den Arbeitsschutz bewerten können?

Der Versicherte trägt die Beweislast – über den Tod hinaus

Ein Werkzeugmacher und Schlosser hatte von 1965 – 1976 bei zwei verschiedenen Werften in Bremen Nord gearbeitet. Die Berechnung der Präventionsdienste der beiden zuständigen Berufsgenossenschaften ergab insgesamt 1,6 Faserjahre für diese Tätigkeit, nachdem der Versicherte Zeugenaussagen beigebracht hatte, wonach er nicht nur intensiven Umgang mit Asbestmatten und -tüchern zum Abdecken von Schweißnähten hatte, sondern auch asbesthaltige Materialien an Drehbänken und auch die asbesthaltigen Bremsbeläge dieser Drehbänke bearbeitet wurden. Als Schlosser hatte er auch Spritzasbest von Schiffswänden entfernt.

Erst durch die Obduktion konnte eine Lungenasbestose histologisch gesichert werden. Die Asbestkörperchenzählung ergab einen Wert von bis zu 1100/Gramm Lungengewebe, zusätzlich bis zu 200 nicht umhüllte Asbestfasern und 600 Strukturen mit nicht identifizierter Zentralfaser. Da der Versicherte nachweislich an einem Lungenkrebs verstorben war, sind alle Bedingungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt. Durch den Nachweis einer hohen Konzentration von Asbestkörperchen und -fasern im Lungengewebe über 30 Jahre nach Ende der Einwirkung werden die Zeugenaussagen zur Art und Höhe der Asbesteinwirkung bestätigt. Die von den Berufsgenossenschaften angestellte Faserjähreberechnung unterschätzt die tatsächliche Einwirkung erheblich (die Zeugenaussagen wurden „aufgrund der Erfahrungen aus anderen Ermittlungen“ korrigiert). Hier macht sich die fehlende Qualitätssicherung nachteilig bemerkbar, denn bei ausreichender Beachtung der Zeugenaussagen hätte eine Anerkennung schon zu Lebzeiten ausgesprochen werden können.

Ansprechpartner: Dr. Frank Hittmann, Imme Uhtenwoldt-Delank, Silke Hornig;
Landesgewerbearzt
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

7. Anhang

7.1. Tabellen zum Arbeitsschutz

Pos.	Personal	oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	1,00	1,00					2,00	0,95			3,00	1,95
	Gehobener Dienst	1,00						18,00	3,76			19,00	3,76
	Mittlerer Dienst												
	Summe 1	2,00	1,00					20,00	4,71			22,00	5,71
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst							7,00	3,00			7,00	3,00
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2							7,00	3,00			7,00	3,00
3	Gewerbeärztinnen u. -ärzte	0,50	1,00									0,50	1,00
4	Entgeltprüferinnen u. -prüfer												
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	0,25	1,00									1,25	2,00
	Gehobener Dienst		0,20					2,00	2,75			3,00	2,95
	Mittlerer Dienst							2,00	6,36			2,00	6,36
	Summe 5	0,25	1,20					4,00	9,11			4,25	10,31
6	Verwaltungspersonal		0,67					1,50	2,42			1,50	3,09
	Insgesamt	2,75	2,87					32,50	19,24			35,25	22,11

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2011)

Anmerkung:

Die o. g. ausgebildeten Aufsichtskräfte der unteren Landesbehörde nehmen neben den Arbeitsschutzaufgaben auch Teilaufgaben in den Bereichen Immissionsschutz und Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) wahr.

Im Personal der unteren Landesbehörde sind die Kräfte, die ausschließlich Aufgaben im Bereich Immissionsschutz wahrnehmen, nicht enthalten.

	Betriebs- stätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich		weiblich		Summe	männlich		weiblich		Summe
		2	3	4	5	6	7	8			
Größenklasse	1										
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	21		48	202	32.819	16.753	49.572				49.774
500 bis 999 Beschäftigte	27		50	139	10.755	7.174	17.929				18.068
Summe	48	243	98	341	43.574	23.927	67.501				67.842
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	106		42	174	19.644	16.355	35.999				36.173
100 bis 249 Beschäftigte	317		91	212	26.154	21.310	47.464				47.676
50 bis 99 Beschäftigte	485		58	159	19.745	14.000	33.745				33.904
20 bis 49 Beschäftigte	1.220		63	187	22.234	14.936	37.170				37.357
Summe	2.128	478	254	732	87.777	66.601	154.378				155.110
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	1.568		72	155	11.630	9.638	21.268				21.423
1 bis 9 Beschäftigte	11.631		129	227	15.520	19.257	34.777				35.004
Summe 1 - 3	13.199	181	201	382	27.150	28.895	56.045				56.427
4: ohne Beschäftigte	15.375		553	1.455	158.501	119.423	277.924				279.379
22.015											
Insgesamt	37.390	902	553	1.455	158.501	119.423	277.924				279.379

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Anmerkung : Quelle BA Daten 2008

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abhandlung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter			eigeninitiativ			auf Anlass			Zulassungen/ Erlaubnisse/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Erlaubnisse/ Erlaubnisse/	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Zwangsmittel	Erwartungen/ Bürgelder/ Strafen/						
										in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Utätilen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen											
01	Chemische Betriebe	0	32	54	86	0	12	9	21	0	28	15	43	0	0	0	2	16	1	10	3	1	115	5	0	6	1	0	0
02	Metallverarbeitung	0	64	179	243	0	12	24	36	0	23	32	55	0	0	15	20	1	7	2	0	97	9	0	7	0	5	0	0
03	Bau, Steine, Erden	0	157	1098	1255	0	10	41	51	0	12	59	71	0	0	9	26	1	17	4	0	106	27	1	34	3	4	0	0
04	Entsorgung, Recycling	2	38	107	147	0	12	13	25	0	25	29	54	0	0	3	4	0	13	4	0	22	4	0	8	0	5	0	0
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	19	355	2084	2458	8	27	46	81	12	47	65	124	0	0	17	18	0	39	3	1	126	17	2	155	5	0	0	0
06	Leder, Textil	1	13	182	196	0	0	9	9	0	0	11	11	0	0	2	2	0	6	0	0	14	0	0	0	1	1	0	0
07	Elektrotechnik	1	52	148	201	0	6	5	11	0	6	7	13	0	0	5	2	0	4	1	0	20	8	1	6	2	0	0	0
08	Holzbe- und verarbeitung	0	17	95	112	0	3	12	15	0	7	16	23	0	0	1	6	0	10	1	0	42	1	0	1	0	5	0	0
09	Metallerzeugung	1	11	13	25	1	3	0	4	11	6	0	17	0	0	3	1	0	2	2	0	18	5	0	0	1	0	0	0
10	Fahrzeugbau	6	66	150	222	4	20	15	39	17	36	20	73	0	0	17	27	0	12	3	0	94	39	0	4	0	3	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	47	417	464	0	18	37	55	0	24	52	76	0	0	15	31	1	27	0	0	169	8	0	7	3	3	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	6	77	377	460	5	22	17	44	9	36	20	65	0	0	5	20	0	13	3	0	107	25	0	14	2	2	0	0
13	Handel	5	373	4062	4440	1	52	132	185	4	92	163	259	1	1	16	60	11	111	0	5	264	34	2	60	6	25	0	0
14	Kredit- Versicherungsgewerbe	4	129	1052	1185	0	12	14	26	0	17	18	35	0	0	0	11	0	14	0	0	29	4	0	22	0	2	0	0

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ				auf Anlass													
										Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion			Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	erlaubte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	57	196	255	0	7	6	13	0	12	6	18	0	0	4	8	0	0	0	6	1	1	1	0	0	0	
16	Gaststätten, Beherbergung	121	1241	1363	1	26	47	74	1	37	69	107	1	0	3	33	1	26	1	0	124	3	1	9	2	2	
17	Dienstleistung	4	319	3033	2	21	52	75	3	36	63	102	0	0	14	25	0	43	1	173	31	0	32	0	6		
18	Verwaltung	8	275	658	941	2	23	11	36	4	13	52	0	0	5	2	1	13	0	27	29	0	65	2	5		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
20	Verkehr	12	299	992	1303	4	43	46	93	8	67	145	0	0	13	53	0	27	6	246	33	1	10	12	259		
21	Verlagsverlage, Druckgewerbe, Vertriebsleistungen	1	34	152	187	0	4	6	10	0	6	11	0	0	2	4	0	1	0	20	10	0	0	0	0		
22	Versorgung	4	22	25	51	3	10	1	14	9	20	30	0	0	1	11	0	3	1	1	2	0	1	2	1		
23	Feinmechanik	1	30	171	202	0	4	9	13	0	5	16	0	0	2	6	0	5	1	40	3	1	3	0	0		
24	Maschinenbau	1	60	97	158	1	10	5	16	1	8	28	0	0	7	5	1	7	1	25	10	0	6	1	1		
Insgesamt		79	2649	16260	18988	32	357	557	946	79	598	751	1428	2	1	161	391	18	416	37	9	1885	308	10	451	43	329

Tabelle 3.1 a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

WZ	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
		erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						eigeninitiativ			auf Anlass			Entscheidungen												
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	In der Nacht	darunter	an Sonn- u. Feiertagen	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3			Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26					
15	Herstellung von Leder, Ledewaren und Schuhen	0	0	17	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	0	13	65	78	0	2	9	11	0	5	12	17	0	0	0	4	0	9	1	0	41	1	0	1	0	5					
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	0	25	92	117	0	3	5	8	0	4	5	9	0	0	2	3	0	1	0	0	18	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
19	Kokerei und Mineralöverarbeitung	0	2	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0	12	20	32	0	5	3	8	0	12	8	20	0	0	0	9	0	5	1	0	80	5	0	5	0	0	0	0	0	0	
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	4	6	10	0	2	0	2	0	4	0	4	0	0	1	1	0	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	0	14	27	41	0	5	6	11	0	12	7	19	0	0	1	6	1	4	2	1	31	0	0	1	1	0	0	0	0	0	
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	0	8	59	67	0	1	3	4	0	1	5	6	0	0	1	4	0	0	0	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	11	13	25	1	3	0	4	11	6	0	17	0	0	3	1	0	2	2	0	18	5	0	0	1	0	0	0	0	0	0
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	0	64	179	243	0	12	24	36	0	23	32	55	0	0	15	20	1	7	2	0	97	9	0	7	0	5					

WZ	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	15	16	17	18	19	20			21	22	23	24
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	21	69	91	0	2	2	4	0	2	2	4	0	0	0	1	1	0	0	0	9	7	0	3	1	0
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	0	31	79	110	0	4	3	7	0	4	4	8	0	0	0	4	1	0	2	1	11	1	1	3	1	0
28	Maschinenbau	1	60	97	158	1	10	5	16	1	19	8	28	0	0	0	7	5	1	7	1	25	10	0	6	1	1
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2	43	121	166	1	13	13	27	3	17	18	38	0	0	0	8	19	0	3	2	52	6	0	1	0	3
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	23	29	56	3	7	2	12	14	19	2	35	0	0	0	9	8	0	9	1	42	33	0	3	0	0
31	Herstellung von Möbeln	0	4	30	34	0	1	3	4	0	2	4	6	0	0	0	1	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0
32	Herstellung von sonstigen Waren	0	19	131	150	0	1	3	4	0	2	3	5	0	0	0	0	3	0	1	0	11	0	1	0	0	0
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	1	11	40	52	0	3	6	9	0	3	8	11	0	0	0	2	3	0	4	1	29	3	0	3	0	0
35	Energieversorgung	4	21	20	45	3	10	1	14	9	20	1	30	0	0	0	1	11	0	3	1	1	2	0	1	2	1
36	Wasserversorgung	0	1	5	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	Abwasserentsorgung	0	4	7	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	34	98	134	0	12	12	24	0	25	28	53	0	0	0	3	4	0	12	4	22	2	0	6	0	5
39	Beseitigung von Umweltschmutzungen und sonstige Entsorgung	0	0	2	2	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0
41	Hochbau	0	48	243	291	0	3	5	8	0	4	5	9	0	0	0	0	4	0	4	1	10	4	0	8	1	2
42	Tiefbau	0	12	24	36	0	1	1	2	0	2	1	3	0	0	1	0	0	1	0	0	1	4	0	6	0	0

WZ	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Analysen/Ärztl. Untersuchungen	erfolgte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln		
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0	35	137	0	6	6	12	0	11	6	17	0	0	0	3	8	0	0	0	6	1	1	1	0	0	0	0
63	Informationsdienstleistungen	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	4	40	260	0	4	2	6	0	6	3	9	0	0	0	0	3	0	0	3	0	3	0	7	0	0	0	0
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	0	43	200	0	3	4	7	0	5	4	9	0	0	0	0	6	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	0	4	97	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	0	28	415	0	4	6	10	0	5	9	14	0	0	0	0	1	0	8	0	0	0	0	14	0	0	0	0
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	0	49	690	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	2	6	66	1	3	1	5	1	8	1	10	0	0	0	0	1	0	5	0	0	7	10	0	8	0	0	0
71	Architektur- und Ingenieurbüros	0	56	410	0	2	8	10	0	2	9	11	0	0	1	3	0	6	0	0	13	0	0	3	0	1	0	0
72	Forschung und Entwicklung	0	18	42	0	3	2	5	0	5	2	7	0	0	1	0	0	3	0	0	0	5	0	17	0	0	0	0
73	Werbung und Marktforschung	0	9	154	0	1	2	3	0	1	2	3	0	0	1	1	0	1	0	1	0	4	0	1	0	1	0	0
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	0	30	111	0	1	0	1	0	2	0	2	0	0	0	1	0	1	0	1	0	9	1	0	4	0	0	0
75	Veterinärwesen	0	1	39	0	0	4	4	0	0	4	4	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	1	3	0	0	0
77	Vermietung von beweglichen Sachen	0	14	80	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	0	0	1	0	1	0	1	16	1	0	0	0	2	0

WZ	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	an Sonn- u. Feiertagen	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen			erlaubte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	1	70	48	119	0	4	3	7	8	8	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	0	8	139	147	0	1	1	2	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detektiven	0	14	23	37	0	2	0	2	2	6	0	0	0	1	1	0	1	0	0	9	0	0	1	0	0
81	Gebäudebetreuung	1	37	193	231	1	3	5	9	2	6	13	0	0	1	3	0	7	0	0	35	10	0	1	0	2
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	0	20	102	122	0	2	4	6	4	6	0	0	0	0	3	0	2	0	0	16	2	0	1	0	0
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	6	180	113	299	2	14	3	19	4	31	0	0	0	3	0	1	7	0	0	8	8	0	57	1	1
85	Erziehung und Unterricht	5	79	420	504	1	2	13	16	2	23	0	0	0	3	2	0	13	0	0	35	5	0	20	0	0
86	Gesundheitswesen	10	88	1305	1403	6	7	20	33	9	43	0	0	0	11	6	0	13	0	0	36	6	1	107	4	0
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	101	129	232	1	12	3	16	1	23	0	0	0	1	6	0	6	3	1	33	0	0	6	0	0
88	Sozialwesen (ohne Heime)	2	68	149	219	0	3	4	7	0	11	0	0	0	1	4	0	2	0	0	22	0	0	2	1	0
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0	8	57	65	0	2	3	5	0	6	0	0	0	1	2	0	2	0	0	11	19	0	3	0	1
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	0	16	16	32	0	2	0	2	0	3	0	0	0	0	0	0	2	0	0	5	0	0	1	0	0
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0	3	90	93	0	0	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0	14	103	117	0	3	4	7	0	10	0	0	0	1	0	0	8	0	0	5	1	0	4	0	0

WZ	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	15	16	17	18	19	20	21			22	23	24	25
94	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
95	0	4	69	73	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
96	0	19	701	720	0	1	30	31	0	1	40	41	0	0	9	11	0	16	1	82	0	0	4	1	2	
97	0	0	131	131	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
98	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
99	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	79	2649	16260	18988	32	357	557	946	79	598	751	1428	2	1	161	391	18	416	37	9	1885	308	10	451	43	329

Tabelle 3.1 b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Anzahl Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Andhung		
		eigeninitiativ					auf Anlass									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				11	12
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	319	101	38		122	13		241	9		2				
2	überwachungsbedürftige Anlagen	15				5	1		4			24				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	6	1			3						1				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1				1										
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	92	1	79		12			148			2				
6	Ausstellungsstände															
7	Straßenfahrzeuge	1					1		2							
8	Schienenfahrzeuge															
9	Wasserfahrzeuge	8	3				1	4								
10	Heimarbeitstätten															
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	7				4			1	107	2	3				2
12	Übrige	16	1	1		4	1									5
	Insgesamt	465	107	118		151	17	4	396	116	2	32				7
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)															

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ				auf Anlass				Ausnahmen			Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verurteilungen	Büßgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Urfälen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Güchten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	erstellte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelruidungen						
		1518	14	18	302	559	18	654	58	14	1039	464	0	541	13	616	55	5	58	749	1
	Dabei beruhte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	477	9	0	119	416	2	221	37	0	111	289	1054	14	1	103	9	2	0	0	1
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	326	5	1	223	299	8	431	30	4	467	202	615	7	1	44	8	0	0	0	0
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	141	4	0	92	316	0	185	28	0	72	165	563	7	1	23	5	0	0	0	0
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	157	1	0	18	104	0	73	2	0	70	109	152	15	2	57	5	0	0	0	0
1.5	Gefahrstoffe	142	8	1	55	201	1	134	6	2	69	118	192	28	3	87	6	0	1	2	0
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	253	4	16	1	39	0	25	3	0	15	11	18	184	3	68	1	0	3	1	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	16	1	0	1	17	0	6	0	0	0	7	6	0	0	1	0	0	0	0	0
1.8	Genetchn. veränderte Organismen	3	0	0	4	3	0	2	0	0	7	1	8	0	0	1	0	0	0	0	0
1.9	Strahlenschutz	91	0	0	13	9	0	19	0	5	18	7	25	69	3	183	9	0	0	0	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.11	psychische Belastungen	9	0	0	1	17	0	2	0	0	0	2	4	0	0	1	0	0	0	0	0
	Summe Position 1	1615	32	18	527	1421	11	1098	106	11	829	911	2637	324	14	568	43	2	4	3	1
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	61	0	0	5	44	4	20	0	3	3	19	60	0	0	32	0	0	0	0	0
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	22	0	0	1	1	5	12	0	0	0	4	21	2	0	1	2	0	0	0	0
2.3	Medizinprodukte	4	0	0	3	3	0	3	0	0	1	1	7	0	0	16	0	0	0	0	0
	Summe Position 2	87	0	0	9	48	9	35	0	3	4	24	88	2	0	49	2	0	0	0	0
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	122	3	0	14	154	0	40	7	0	19	59	39	177	0	6	1	0	1	7	0
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	3	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	17	3	52	739
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	29	0	0	5	62	0	6	0	0	2	31	5	29	0	1	0	0	1	0	0
3.4	Mutterschutz	202	1	0	9	80	0	28	0	0	54	27	71	42	3	41	0	0	0	0	0
3.5	Heimarbeitsschutz	9	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
	Summe Position 3	365	4	0	28	297	0	74	7	0	77	118	115	248	3	49	18	3	54	746	0
4	Arbeitsmedizin	2	5	0	0	0	0	0	0	0	373	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	3	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 1 bis 5	2072	41	18	564	1768	20	1207	113	14	1283	1055	2841	574	17	666	63	5	58	749	1

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland												ergriffene Maßnahmen											
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko			geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mittlung an andere Behörden		Revisionsverfahren/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarungen, Bußgelder		reaktiv
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		
Hersteller/Bevollmächtigter	3	9	1	4	1									3	1		1	5								
Einführer	22	52	1	14	5	5	4	1	23				7	8	2	3	2	12								
Händler	42	3	3	2		2		1	1				9	1			2	1								
Aussteller		2		2										2												
private Verbraucher/gewerbliche Betreiber	15	17		3	2		1					1		8		2		2								
Insgesamt	82	83	5	25	8	7	6	2	24	1	1	16	22	3	5	5	20									

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Meldungen über das Rapex-System		Schutzklauselmeldung		Behörde		privaten Verbraucher		gewerblichen Betreiber		Unfallmeldung		UVT		Hersteller		Einführer/Bevollmächtigter		Händler		Aussteller		Insgesamt	
Anzahl		36		6		3		1		2		24		1		16		22		3		5		20	

Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSSG

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich													
		Arbeitsschutzbehörden				Bergaufsicht				sonstiger, unbestimmt				Summe	
		begutachtet 1	berufsbedingt 2	begutachtet 3	berufsbedingt 4	begutachtet 5	berufsbedingt 6	begutachtet 7	berufsbedingt 8	begutachtet 9	berufsbedingt 10	begutachtet 11	berufsbedingt 12	begutachtet 13	berufsbedingt 14
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	26	4	0	0	0	0	0	0	0	0	26	4		
11	Metalle oder Metalloide	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0		
12	Einstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	23	4	0	0	0	0	0	0	0	0	23	4		
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	191	77	1	0	0	0	0	0	0	0	192	77		
21	Mechanische Einwirkungen	88	18	0	0	0	0	0	0	0	0	88	18		
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
23	Lärm	100	59	0	0	0	0	0	0	0	0	100	59		
24	Strahlen	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3	0		
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	26	17	0	0	0	0	0	0	0	0	26	17		
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	42	5	1	0	0	0	0	0	0	0	43	5		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	18	1	0	0	0	0	0	0	0	0	18	1		
42	Erkrankungen durch organische Stäube	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	24	4	1	0	0	0	0	0	0	0	25	4		
5	Hautkrankheiten	50	28	0	0	0	0	0	0	0	0	50	28		
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	10	2		
Insgesamt		344	133	2	0	0	0	0	0	0	0	346	133		

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

	§ 18 Abs. 1 BEEG	§ 9 Abs. 3 MuSchG
Anträge	47	16
Überträge vom Vorjahr	2	2
insgesamt	49	18
davon:		
Zustimmungen	33	10
Ablehnungen	2	3
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	11	5
Noch nicht entschiedene Anträge	3	0

Tabelle 7: Bearbeitete Anträge gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahr 2011

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
15.7 Herst. von Futtermitteln	1	3
18.2 Textilindustrie	1	21
24.6 Herst. sonstiger chemischer Erzeugnisse	1	109
25.2 Kunststoffverarbeitung	1	1
31.6 Herst. elektrischer Erzeugnisse	1	117
36.6 Herst. sonstiger Erzeugnisse	1	4
Summe	6	255

Tabelle 8: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

7.2 Tabellen zum Immissionsschutz

Pos.	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienstgeschäfte	Besichtigungen			Beanstandungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
1	2	3	4	5	6	
in Betriebsstätten	264	434	83	76	159	37
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	-	139	14	37	51	8
Insgesamt	264	573	97	113	210	45

Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2*	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	11	66	77
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	2	9	11
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	21	8	29
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	1	4	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	6	6
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	13	26	39
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	22	80	102
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	7	26	33
10	Sonstiges	1	40	41
Summe		78	265	343

* nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes)

Stand: Dezember 2011

Pos.	Beratung/Information		Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung						
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass				Ausnahmen			Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Büßgelder	Straf anzeigen	Außen dienst wegen Beschwerden			
				Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschriften	Anzahl Beanstandungen	Ausnahms-/Ermächtigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Mängelndeungen							Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	
	570	6	2	59	45	5	177	2	4	372	87	0	90	3	72	22	2	0	1	0	250	
Anzahl der Tätigkeiten																						
0	14	0	0	0	0	0	8	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1 genehmigungsbedürftige Anlagen																						
1.1	72	1	0	9	2	0	1	0	0	44	19	14	79	1	21	16	0	0	0	0	0	0
1.2	7	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1.3	110	3	1	15	6	0	7	2	0	90	11	16	8	1	19	1	0	0	0	0	0	10
1.4	83	4	0	5	4	1	17	0	0	86	2	10	0	0	7	0	0	0	0	0	0	13
1.5	6	0	0	0	1	0	1	0	0	11	3	9	0	0	1	0	0	0	0	0	0	5
1.6	21	1	0	0	1	0	1	2	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
1.7	3	1	0	0	0	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8	1	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	303	11	1	32	14	1	27	5	0	237	37	50	88	2	50	17	0	0	0	0	0	31
2 nicht genehmigungsbed. Anlagen																						
2.1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2	158	0	0	17	29	1	53	0	1	72	34	36	3	0	10	3	2	0	1	0	0	100
2.3	194	0	1	16	23	3	105	0	3	173	30	24	2	1	12	2	0	0	0	0	0	136
2.4	5	0	0	1	2	0	8	0	0	2	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
2.5	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
2.6	11	0	0	8	1	0	3	0	0	2	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1
	373	0	1	42	55	4	170	0	4	250	66	65	5	1	26	5	2	0	1	0	0	242
Summe Position 1 bis 2	690	11	2	74	69	5	205	5	4	493	103	115	93	3	76	22	2	0	1	0	0	274

Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	132
- der Lärmemissionen	61
- des Gefahrenschutzes	43
- der Abfallwirtschaft	107
Summe	343

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
Stand: Dezember 2011

Jahr 2011		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	30 (100%)
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	24 (80%)
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	5 (17%)
mehr als 7 Monate	Anzahl	1 (3%)
Zahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		28

**Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2011**
Stand: Dezember 2011

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte (nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG *)	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisionschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich- rechtlicher Vertrag	ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen
					Anlassbesichtigung	Einzelung	Systemprüfung					
Obergruppe 1	23	14	9	39	1	7	1			5		
Obergruppe 2	3	1	2	67	1	1	0			3		
Obergruppe 3	25	19	6	24	1	5	0			3		
Obergruppe 4	1	1	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 5	0	0	0	-	0	0	0			0		
Obergruppe 6	0	0	0	-	0	0	0			0		
Obergruppe 7	5	2	3	60	1	2	0			3		1
Obergruppe 8	16	10	6	38	5	1	0			5		
Obergruppe 9	8	1	7	88	2	0	5			2		
Obergruppe 10	7	1	6	86	4	0	2			2		
Summe	88	49	39	44	15	16	8			23		1

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 12; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.

*Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.

**Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2011 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]	[Mg /a]
Schwefeldioxid	1.913	2.436	2.403	1.877	1.245	1.389	1.390	1.337	1.948
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3.896	3.626	3.558	3.372	3.364	3.524	3.511	3.359	3094
Staub	musste erstmals 2005 berichtet werden		238	188	231	72*	84*	71*	42 *

*Ab 2008 werden die diffusen Staubemissionen nicht mehr mit gezählt, weil diese nur geschätzt werden können. Es werden fortan nur die Staubemissionen aus den gefassten Quellen ausgewertet.

Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

Stand: Dezember 2011

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1 (1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1 (1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	1	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung		2
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	8	18
10	Sonstiges (Kaverne)		2
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	4	
Summe (Anlagen)		15	22

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8. Juni 2005 unterliegen

Stand: Dezember 2011

7.3. Verzeichnisse

Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden

(Stand: 31.12.2011)



Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Regierungsbezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)

Abteilung 4: Gesundheit

Referat 46: Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen
 Leiter: Steffen Röddecke

Landesgewerbearzt
 Leitender Medizinaldirektor: Herr Dr. med. Hittmann

Postanschrift: Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
 Dienstgebäude: Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 Tel.: 0421 361-2075
 Fax: 0421 361-15 929
 E-Mail: arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleiter: Jörg Henschen

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Verzeichnis 2: Abbildungen und Tabellen

Abbildungen im Text

Abb. 1:	Herbstveranstaltung in der Handwerkskammer.....	13
Abb. 2:	Anteil der GDA Tätigkeiten im Außendienst	14
Abb. 3:	Anzahl der Überprüfungen im Rahmen der GDA 2011	15
Abb. 4:	Festgestellte Mängel im Arbeitsprogramm Zeitarbeit	16
Abb. 5:	Festgestellte Mängel im Arbeitsprogramm Büro.....	17
Abb. 6:	Überprüfung des Einsatzes von Flurförderzeugen	18
Abb. 7:	Überprüfung des innerbetrieblichen Verkehrs	18
Abb. 8:	Ergebnis der Überprüfung von 229 Betrieben	22
Abb. 9:	Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse von 2008 bis 2011	23
Abb. 10:	Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung	23
Abb. 11:	Verlauf der Unfallzahlen für die Jahre 2002 - 2010.....	26
Abb. 12:	Ungesicherter Pfahlkopf (Draufsicht)	27
Abb. 13:	Gesicherter Pfahlkopf (Draufsicht)	28
Abb. 14:	Untersuchte Tätigkeiten	32
Abb. 15:	Untersuchte Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen	32
Abb. 16:	Tabelle über Expositionspunkte für Hand-Arm-Schwingungen.....	33
Abb. 17:	Sichere Lagerung eines radioaktiven Strahlers im Tresor	37
Abb. 18:	Schwerpunkte der überprüften Produkte.....	39
Abb. 19:	Musikspielzeug.....	40
Abb. 20:	Verteilung des Risikopotentials der überprüften Produkte	41
Abb. 21:	Schubmaststapler.....	42
Abb. 22:	Festgestellte Mängel	44
Abb. 23:	Maßnahmen nach Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation	45
Abb. 24:	Maßnahmen gegen Arbeitszeitverstöße	46
Abb. 25:	Festgestellte Verstöße bei Überprüfungen im Betrieb	47
Abb. 26:	Standort Windkraftanlage im Umland von Bremen	52
Abb. 27:	Erwartete und eingegangene Berufskrankheiten - Anzeigen im Land Bremen.....	53

Tabellen im Text

Tab. 1:	Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2011 bei der Gewerbeaufsicht.....	8
Tab. 2:	Ergebnis der Baustellenbesichtigungen	19
Tab. 3:	Gemeldete Unfälle 2002 – 2011 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt).....	25
Tab. 4:	Tödliche Arbeitsunfälle	26
Tab. 5:	Umfang der Genehmigungsverfahren oder Änderungen beim Strahlenschutz	37
Tab. 6:	Asbestmeldungen und Anzahl der Anzeigen.....	54

